

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Dienstag, 16.12.2025 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Ramon Kimmel	CDU
Herr Oliver Kohl	CDU
Herr Maximilian Kulesza	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Schneider	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Martin Sudhoff	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Wiemers	CDU
Herr Philipp Wiese	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Ben Juan Eisenblätter	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Andrea Janeck	SPD
Herr Markus Kannemann	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Rodion Ferdman	AfD
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Frau Sibylle Owsianowski	AfD
Herr Michael Steinbach	AfD

Frau Stephanie Steinbeck	AfD
Herr Dietmar Vocke	AfD
Frau Lisa Didschuneit	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anne Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Eike Jens Schuster	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Yorck-Peter Wolf	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Frau Emma Noack	Die Linke
Frau Elisabeth Verbeet	Die Linke
Herr Klaus Wockenfoth	Die Linke
Herr Andreas Benoit	Bürgeraktion Piraten
Herr Ludger Reffgen	Bürgeraktion Piraten
Herr Ulrich Siedentop	Bürgeraktion Piraten

Von der Verwaltung

Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter
Bürgermeisterbüro	
Herr Hans-Peter Kremer	Feuerwehr Hilden
Herr Torsten Schlüter	Beratungs- und
Prüfungsamt	
Frau Christina Schroeder	Stadt Hilden
Herr Martin Wiedersprecher	Kämmerer
Frau Gabriele Zarembo	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Frau Danielle Winterberg	CDU
Herr Jan Hendrik Volkenstein	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Thomas Remih	FDP

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Flüchtlingssituation in Hilden
- 4 Angelegenheiten des Wahlprüfungsausschusses
 - 4.1 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2025
WP 25-30 SV 33/002
 - 4.2 Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Integrationsratswahl 2025
WP 25-30 SV 33/003
- 5 Angelegenheiten des Sozialausschusses
 - 5.1 Vorstellung des einfachen Mietspiegels durch die Firma Neitzel Consultants GmbH
 - 5.2 Einfacher Mietspiegel der Stadt Hilden gem. BGB und Mietspiegelverordnung
WP 20-25 SV 50/094/1
- 6 Anregungen und Beschwerden
 - 6.1 Anregung (§ 24 GO) zum Hitzeschutzmanagement der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 40/070
- 7 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 7.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Dezember 2025
WP 25-30 SV 01/029
 - 7.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 25-30 SV 01/028
 - 7.3 Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nove Mesto nad Metuji
WP 25-30 SV 01/026
 - 7.4 Sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2026
WP 25-30 SV 32/001
- 8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 8.1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

WP 25-30 SV 37/001

- 8.2 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2026 und 21. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

WP 25-30 SV 68/002

- 8.3 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2026 und 29. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

WP 25-30 SV 68/003

- 8.4 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (33. Nachtrag) und Gebührenkalkulation für das Jahr 2026

WP 25-30 SV 68/004

- 8.5 10. Nachtragssatzung vom ... zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017

WP 25-30 SV 60/003

- 8.6 7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

WP 25-30 SV 60/004

- 8.7 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

WP 25-30 SV 20/022

- 8.8 Vergabesatzung

WP 25-30 SV 30/001

- 8.9 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Personal- und Versorgungsaufwendungen

WP 25-30 SV 10/001

- 8.10 § 13 KomHVO-Unterlagen für den Erweiterungsbau Wilhelm-Hüls-Schule

WP 20-25 SV 26/075

- 8.11 Freiwilliger Betriebskostenzuschuss für den Ausbau von Betreuungsplätzen der Kita St. Elisabeth und den Betriebskosten

WP 25-30 SV 40/007

- 8.12 Behandlung der nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz gebildeten Bilanzierungshilfe

WP 25-30 SV 20/001

- 8.13 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025

WP 25-30 SV 20/017

- 8.14 Stellenveränderungen zum Stellenplan 2026

WP 25-30 SV 12/002

- 8.15 Entwurf der Haushaltssatzung 2026

WP 25-30 SV 20/023

- 9 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 9.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
WP 25-30 SV 14/004
- 10 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
 - 10.1 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann
WP 25-30 SV 51/008
 - 10.2 OGS Rahmenkonzept 2030
WP 25-30 SV 40/006
- 11 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses
 - 11.1 Festlegung Zügigkeit Helmholtz-Gymnasium
WP 25-30 SV 40/003
- 12 Angelegenheiten des Ausschusses für technische Infrastruktur
 - 12.1 Rahmenkonzept zur Alttextilsammlung in der Stadt Hilden
WP 25-30 SV 68/001
- 13 Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima, Mobilität
 - 13.1 Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch:
 - 1. Beschluss zum begleitenden städtebaulichen Vertrag
 - 2. Abhandlung der Anregungen der TöB
 - 3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit
 - 4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 5. Satzungsbeschluss**WP 20-25 SV 61/212/2**
 - 13.2 Entwicklung einer regionalen Wasserstoffstrategie zur strategischen Positionierung des Kreises Mettmann im nationalen Wasserstoff-Kernnetz
WP 25-30 SV 61/002
- 14 "Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung der Dr. Ellen-Wiederhold-Sporthalle
WP 25-30 SV 60/005
- 15 „Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten“; hier: Sanierung der Sporthalle Schützenstraße 16 in Hilden
WP 25-30 SV 60/006
- 16 "Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung der Tartanlaufbahn und des angrenzenden Kleinspielfeldes der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch in Hilden
WP 25-30 SV 60/007

- 17 "Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung des Waldschwimmbads, Elberfelder Straße 173 in 40724 Hilden
WP 25-30 SV 60/008
- 18 „Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten“; hier: Sanierung des Hildorados, Grünstraße 2 in 40723 Hilden
WP 25-30 SV 60/009
- 19 "Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung des Tennisbelages der Tennisanlage SV Hilden Nord 1964 e. V.,
WP 25-30 SV 60/010
- 20 Anträge
- 20.1 Antrag der BA vom 24.09.25 "Wohnungstauschbörse - Umzugshilfe für Bewohnerinnen und Bewohner nicht vollständig genutzter größerer Wohnungen"
WP 25-30 SV III/001
- 20.2 Beteiligung der Stadt Hilden am nationalen Veteranentag; Antrag der CDU-Fraktion vom 5.11.2025
WP 25-30 SV 01/030
- 21 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 22 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 22.1 Antrag AfD-Fraktion: Stärkung demokratischer Identität: Dauerhafte Beflaggung öffentlicher Gebäude der Stadt Hilden mit der Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold
- 22.2 Anfrage AfD-Fraktion: Einberufung Arbeitskreis Sicherheit und Ordnungspartnerschaften
- 22.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Einführung Beherbergungssteuer
- 22.4 Antrag CDU: Prüfung einer Neuinstallation von Leuchttransparenten an den Eingängen zur Fußgängerzone

- Sitzungsunterbrechung -

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter*innen der Presse sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer.

Er stellte zunächst fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind und wies darauf hin, dass die Unterlagen folgender Tagesordnungspunkte nachversandt wurden:

- TOP 7.1
- TOP 14
- TOP 15
- TOP 16
- TOP 17
- TOP 18
- TOP 19

Änderungen zur Tagesordnung

Vorsitzender, Bürgermeister Dr. Pommer, beantragte die Erweiterung der Tagesordnung um einen nichtöffentlichen TOP 28, der den Ratsmitgliedern zuvor bereits übersandt worden war. Alle Ratsmitglieder erklärten ihr Einverständnis.

Rm Joseph/FDP beantragte die Absetzung von TOP 13.1 „Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch“, da in der Sitzung des Rates am 24.09.2025 die Prüfung eines Kreisverkehrs beschlossen worden sei, dies jedoch nicht von der Verwaltung umgesetzt worden sei.

Rm K. Buchner/SPD erhob formale Gegenrede. Bürgermeister Dr. Pommer ließ daraufhin ohne weitere Aussprache über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis über den Antrag der FDP-Fraktion „Absetzung von TOP 13.1“:

Mehrheitlich abgelehnt bei
13 Ja-Stimmen von AfD (8), FDP (2) und BA I Piraten (3).

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Es lagen keine Befangenheitserklärungen vor.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

3 Flüchtlingssituation in Hilden

Der Erste Beigeordnete Eichner informierte über die aktuelle Flüchtlings- und Unterbringungssituation in Hilden. In den städtischen Unterkünften würden derzeit Kapazitäten von insgesamt 1.004 Plätzen vorgehalten, von denen aktuell 662 belegt seien. Ein Objekt zur Unterbringung im Hildener Süden habe zwischenzeitlich aufgegeben werden können. Insgesamt seien 70 aus der Ukraine geflüchtete Personen in städtischen Unterkünften untergebracht. Weiter führte er aus, dass die Aufnahmeverpflichtung gemäß Verteilstatistik vom 12.12.2025 bei 96 Personen liege und damit eine Aufnahmequote von 89,6 % erfüllt werde. Die Situation hinsichtlich weiterer Zuweisungen stelle sich derzeit als entspannt dar. Vor diesem Hintergrund werde geprüft, wie bestehende Immobilien sukzessive aufgegeben beziehungsweise zusammengelegt werden könnten.

Die Zahlen zur Altersstruktur würden dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Rm Buchholz/AfD erkundigte sich nach dem Umsetzungsstand der im Mai beschlossenen Bezahlkarte.

Der Erste Beigeordnete Eichner erläuterte, dass die Verwaltung an der Umsetzung arbeite und sich aktuell in den letzten Abstimmungen mit dem Ministerium befinde, insbesondere hinsichtlich der Freischaltung erforderlicher Softwarevoraussetzungen. Er zeigte sich zuversichtlich, die Bezahlkarte Anfang 2026 einführen zu können.

4 Angelegenheiten des Wahlprüfungsausschusses

4.1	Feststellung der Gültigkeit des Ergebnisses der Kommunalwahl 2025	WP 25-30 SV 33/002
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit der Ergebnisse der Kommunalwahl 2025 (Ratswahl und Bürgermeisterwahl) fest.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt nach Vorberatung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 27 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes die Gültigkeit des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Hilden 2025 fest.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

5 Angelegenheiten des Sozialausschusses

5.1 Vorstellung des einfachen Mietspiegels durch die Firma Neitzel Consultants GmbH

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Pommer, teilte mit, dass die Präsentation des einfachen Mietspiel krankheitsbedingt leider kurzfristig abgesagt werden musste. Sofern noch Nachholbedarf bestehe, könne diese in der Sitzung im Februar nachgeholt werden.

5.2 Einfacher Mietspiegel der Stadt Hilden gem. BGB und Mietspiegelverordnung

WP 20-25 SV
50/094/1

Der Rat der Stadt Hilden nahm den einfachen Mietspiegel für die Stadt Hilden zur Kenntnis.

6 Anregungen und Beschwerden

6.1 Anregung (§ 24 GO) zum Hitzeschutzmanagement der Stadt Hilden

WP 20-25 SV
40/070

Rm Benoit/ BA I Piraten sprach sich für Messungen in den Räumen durch die Stadt Hilden aus, da der Schutz von Kindern nur auf Grundlage verlässlicher Daten möglich sei. Der Kreis Mettmann führe bereits Messungen in seinen Schulen durch und habe sogenannte Hitzeschutzsticker entwickelt, die bei kritischen Temperaturen eine Gefährdung anzeigen. Ein solches System könne auch für Kitas und Schulen in Hilden eingeführt werden.

Rm Schuster/Bündnis 90/Die Grünen wies darauf hin, dass es sich um eine schulische Angelegenheit handle und die Verantwortung bei den Schulen liege; dies sei bereits im Schulausschuss angemerkt worden.

Rm Joseph/FDP betonte, dass auch der Schulträger Verantwortung trage. Bestehende Maßnahmen seien positiv zu bewerten, gleichwohl bestehe weiteres Verbesserungspotenzial. Der Schutz von Kindern als besonders vulnerabler Gruppe sei eine Aufgabe des Rates im Rahmen der Schulträgerschaft.

Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen bewertete den Hitzeaktionsplan als reine Problembeschreibung und konkrete Maßnahmen, Kosten und deren Ausgestaltung, insbesondere für Senioren und Kinder, seien bislang nicht ausreichend dargestellt. Sie forderte eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen.

Rm Owsianowski/AfD kritisierte die an Seniorinnen und Senioren versandten Informationsschreiben als bevormundend. Aus der älteren Bevölkerung habe es hierzu Beschwerden gegeben.

Antragstext:

Hiermit rege ich erneut an, dass die Stadtverwaltung in Sommermonaten als auch bei angekündigten hohen Temperaturen regelmäßig die Temperatur in den Einrichtungen sowie im Außenbereich und auf Schulhöfen abfragt.

Des Weiteren rege ich an, dass die Stadt Hilden als Träger auch im Vorfeld geeignete Maßnahmen ergreift, um bei Hitze die Kinder vor solcher zu schützen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder sollte auch bei hohen Temperaturen gewährleistet sein.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Anregung nach § 24 GO NRW nicht zu folgen betont aber, dass Hitzeschutz für Kinder und Mitarbeitenden in den städt. Gebäuden eine kontinuierliche Aufgabe ist.

Abstimmungsergebnis Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Mehrheitlich **beschlossen** bei
 49 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), AfD (8), Grüne (6), Linke (3) und Bürgermeister Dr. Pommer (1) sowie
 5 Nein-Stimmen von FDP (2) und BA I Piraten (3)

7 Allgemeine Ratsangelegenheiten

7.1 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Dezember 2025

WP 25-30 SV
01/029

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 20-25 SV 61/023 Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2021: Bau und Betrieb eines Wohngebäudes für Menschen mit Behinderungen am 10.03.2021	Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die städtische Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, auf der voraussichtlich 877 m² großen Teilfläche auf dem Grundstück der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule, eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für	Stand Dezember 2025: Die Umsetzung des Beschlusses befindet sich weiterhin auf einem strukturierten Weg. Das Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 59A) schreitet voran und befindet sich aktuell in der Ausarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfs. Der Bebauungsplan wird in enger Zusammenarbeit mit einem Investor gemäß § 4b BauGB erstellt und legt

		<p>Menschen mit Behinderung zu errichten.</p>	<p>die wesentlichen Rahmenbedingungen – unter anderem für das im Antrag thematisierte Wohngebäude – fest. Sobald das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist, kann im nächsten Schritt gezielt ein geeigneter Betreiber für das geplante Wohngebäude für Menschen mit Behinderungen gewonnen werden.</p> <p>Im Jahr 2024 lag der Schwerpunkt erfolgreich auf der Dimensionierung des Regenwasserrückhaltebeckens (RRB), das maßgeblich Einfluss auf die verfügbaren Wohnbauflächen hat. Diese grundlegenden Arbeiten sind abgeschlossen. Derzeit wird der Bebauungsplan-Vorentwurf des finalisiert. In diesem Zuge wurde auch die Lage der Tiefgaragenzufahrt optimiert, um sowohl die Nutzbarkeit des geplanten WGH-Grundstücks zu verbessern als auch mögliche verkehrliche Konflikte im Bereich der Furtwänglerstraße zu vermeiden. Parallel dazu wurde der Kaufvertrag vor dem Hintergrund der geänderten TG-Zufahrt und der erforderlichen Flächen für das RRB zwischen Stadt und Investor weiter konkretisiert. Aktuelle Gespräche hierzu fanden noch im November 2025 statt.</p> <p>Als nächster Meilenstein steht die Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange an. Dieser Schritt war ursprünglich für das 3./4. Quartal 2025 vorgesehen. Da einzelne Gutachten und externe Planungsleistungen zum Bebauungsplan derzeit noch bearbeitet werden, wird die Beteiligung leider erst voraussichtlich im 1./2. Quartal 2026 erfolgen können. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen laufen bereits.</p> <p>Auf Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes und der Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren kann die WGH anschließend die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die</p>
--	--	---	---

			Vermietung definieren. Darauf aufbauend wird die Stadtverwaltung bzw. WGH dem Ratsauftrag nachkommen und im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens einen geeigneten Träger für den Betrieb einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen und weiterem Unterstützungsbedarf gewinnen.
	20-25 SV 01/075 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.03.2022: Erarbeitung einer endgültigen digitalen Gremienarbeit für alle zukünftigen Ratsperioden	Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu entwickeln, das auch Aussagen zur digitalen Infrastruktur und Bezuschussung zu digitalen Endgeräten trifft. Das Konzept soll im Hauptausschuss zur weiteren Diskussion vorgelegt werden.	<p>Stand Dezember 2025: Das Konzept zur endgültigen digitalen Gremienarbeit wurde in der Ratssitzung am 09.07.2025 beschlossen. Mit Beginn der neuen Wahlperiode hat es jedoch keine wesentlichen Änderungen in der praktischen Umsetzung gegeben.</p> <p>Zu Beginn der Wahlperiode wurden alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger*innen angeschrieben und darauf hingewiesen, dass ein separater Antrag gestellt werden muss, wenn weiterhin Unterlagen in Papierform gewünscht werden.</p> <p>Es ist festzustellen, dass nach wie vor Personen die Bereitstellung von Unterlagen in Papierform wünschen. Aktuell erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Ratsmitglieder die Unterlagen weiterhin in Papierform (davon wünschen 4 Personen zusätzlich die Zustellung der Einladungen per Kurier), • 8 sachkundige Bürger*innen, die ebenfalls weiterhin Unterlagen in Papierform erhalten möchten. <p>Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin eine parallele Arbeitsweise notwendig, indem die Unterlagen sowohl digital als auch in Papierform bereitgestellt werden.</p>
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 13.12.2022			
	WP 20-25 SV 51/180 Antrag SPD vom 22.08.2022 "Menstruationsartikel an weiterführenden Schulen"	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie die kostenlose Ausgabe von Menstruationsartikeln an allen weiterführenden Schulen unterschiedlicher Schulform und Trägerschaft in Hilden	Stand Dezember 2025: Trotz erheblicher Bedenken aus dem Bereich Schule wurde an der MCS im ersten Halbjahr des Schuljahres 2024/2025 eine Testphase mit Automaten durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die bereitgestellten

		<p>zeitnah realisiert werden kann. Denkbar ist die Anschaffung hygienischer und vandalismussicherer Spender für Damenbinden und Tampons, die eine kontrollierte Ausgabe ermöglichen. Eine Darstellung der zu erwartenden Kosten sowie Stellungnahmen aller weiterführenden Schulen sind dem Konzept beizufügen. Eine Testphase an ausgewählten Schulen ist durchzuführen.</p>	<p>Hygieneartikel teilweise zweckentfremdet wurden und ungenutzt in den Toiletten sowie auf dem Außengelände der Schule zurückblieben. Die Verwaltung wird das Projekt im Rahmen der verfügbaren Personalkapazitäten weiterhin begleiten und um die Erweiterung der Testphase an anderen Schulen werben. Zusagen von anderen Schulleitungen sind aktuell leider noch nicht verfolgt.</p>
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 26.06.2024			
	<p>WP 20-25 SV 26/061 Erweiterung des Bürgertreffs Lortzingstraße um zwei Kita-Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2024 - Antrag des Jugendamtselternbeirats vom 13.03.2024 	<p>Um den aktuellen Notstand bei der Versorgung mit Kitaplätzen kurzfristig zu lindern, soll der Bürgertreff an der Lortzingstraße durch eine zweigruppige Erweiterung der dort bereits bestehenden Kita ausgebaut werden.</p>	<p>Stand Dezember 2025: Nach Erteilung der Baugenehmigung am 04.06.2025 folgt nun der eigentliche Ausbau zur Kita, anschließend die Umbauten in den Bestandsräumen der Kita Traumquelle und der Durchbruch zum „Neubau“. Neben diesen Maßnahmen wird auch das Dach des ehemaligen Hallenbadgebäudes saniert und für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorbereitet. Um die Gruppen mit mehr Tageslicht zu belichten, werden in das Dach zusätzliche Lichtkuppeln eingebaut. Die ersten Gewerke in der Bauausführung wurden beauftragt. Da sich der beauftragte Generalplaner mit seinen Leistungen in Verzug befindet, hat das Amt für Gebäudewirtschaft in Abstimmung mit dem Rechtsamt nach mehreren Mahnungen nun für Teilplanungsleistungen Ersatzvornahmen zur Terminsicherung getätigt. Trotz dieser Ersatzvornahmen besteht durch den entstandenen Verzug bei den Planungsleistungen das Risiko, dass die Baumaßnahme nicht zu Beginn der KiTa-Jahres 2026/2027 fertiggestellt werden kann.</p>
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 17.12.2024			

	<p>WP 20-25 SV 26/069 263-24 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.06.2024: Aufschaltung der Brandmeldeanlage für das Archiv</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Brandmeldeanlage im städtischen Archiv mit der Feuerwehr zu verbinden, um ein unverzügliches Eingreifen im Brandfall zu garantieren.</p>	<p>Stand Dezember 2025: Nach derzeitigem Planungsstand ist die Erneuerung der kompletten Brandmeldetechnik erforderlich, damit eine Aufschaltung auf die Feuerwehr realisiert werden kann. Die Umsetzung erfolgt in 2026. Mit der aktuell vorhandenen Technik wird im Alarmfall ein Sicherheitsdienst informiert, der die nächsten Schritte zur Alarmierung der Feuerwehr einleitet.</p>
	<p>WP 20-25 SV 01/197 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v.10.09.2024; Infokampagne Klimaneutrale Stadt</p>	<p>Beteiligung an der kreisweiten Website des Kreises Mettmann</p>	<p>Stand Dezember 2025: Die kreisweite Klimaschutz-Website des Kreises Mettmann ist strukturell bereits weit fortgeschritten. Das endgültige Design wird aktuell mit der neuen Landrätin abgestimmt. Im Anschluss erfolgt die technische Umsetzung durch die Kreis-IT. Nach Angaben des Kreises kann die Fertigstellung in den kommenden Monaten erwartet werden.</p> <p>Die Städte wurden zu folgenden zentralen Elementen der zukünftigen Plattform informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Kommune erhält eine eigene Unterseite mit frei gestaltbaren Inhalten. • Der Zugang zu diesen Stadtseiten erfolgt nutzerfreundlich über eine interaktive Karte auf der Startseite sowie über das Menü. • Die Startseite wird einen kreisweiten Newsfeed, einen gemeinsamen Veranstaltungskalender und eine Übersicht aller Förderprogramme von Kreis und Städten enthalten. • Die Stadt Hilden bringt sich weiterhin aktiv in das Projekt ein. In bisherigen Beteiligungsformaten wurden gemeinsam mit dem Kreis und den übrigen Kommunen Inhalte, Layoutgrundlagen sowie organisatorische Fragen wie Kalenderpflege, Zugriffsrechte und Kartenfunktionen abgestimmt.

Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 09.07.2025

	WP 20-25 SV 80/037 Antrag der SPD vom 16.05.2025: Inklusion auf der Ausbildungs- und Studienbörse	Der Änderungsantrag der CDU wurde i.d. Sitzung des Rates am 09.07.2025 mehrheitlich angenommen: Die CDU Hilden beantragt, bei der Durchführung der Ausbildungs- und Studienbörse eine „Stille Stunde“ einzurichten. Vorzugsweise am Anfang der Ausbildungs- und Studienbörse.	Stand Dezember 2025: Das Konzept der Stillen Stunde für die nächste Ausbildungs- und Studienbörse am 9. Mai 2026 wird derzeit erarbeitet
---	---	--	---

7.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 25-30 SV
01/028

Ergänzter Beschlussvorschlag:

I. Der Rat entsendet

a) auf Antrag der **CDU-Fraktion**

In den Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

- **als ordentliches Mitglied:**
Thomas Grünendahl
(anstelle von Nicole Anfang)
- **als stellvertretendes ordentliches Mitglied für Frau Claudia Schlottmann:**
Kevin Schneider
(anstelle von Thomas Grünendahl)

b) auf Antrag der **Fraktion Bürgeraktion I Piraten**

In den Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

- **als ordentliches Mitglied:**
Ludger Reffgen

In den Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

- **als stellvertretendes ordentliches Mitglied für Herrn Ludger Reffgen:**
Ulrich Siedentop

c) auf Antrag der **AfD-Fraktion**

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH

- **als stellvertretendes ordentliches Mitglied für Herrn Dr. Heimo Haupt:**
Rodion Ferdman (anstelle von Sibylle Owsianowski)

(Anmerkung der Schriftführung: die Umbesetzungswünsche b und c wurden während der Ratssitzung bekannt gegeben und sind gesetzeskonform.)

II. Der Rat entsendet auf Vorschlag des Behindertenbeirates der Stadt Hilden:

in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing:

- als beratendes Mitglied: Sabine Anna Roth
- als stellv. beratendes Mitglied: Michaela Gurzinski

in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität:

- als beratendes Mitglied: Dieter Englich
- als stellv. beratendes Mitglied: Sabine Anna Roth

in den Ausschuss für technische Infrastruktur:

- als beratendes Mitglied: Dieter Englich
- als stellv. beratendes Mitglied: Martin Rawe

in den Jugendhilfeausschuss:

- als beratendes Mitglied: Sabine Anna Roth
- als stellv. beratendes Mitglied: Beate Röding

in den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege:

- als beratendes Mitglied: Dr. Anne Schunicht-Rawe
- als stellv. beratendes Mitglied: Phoebe Leonie Roth

in den Sozialausschuss:

- als beratendes Mitglied: Martin Rawe
- als stellv. beratendes Mitglied: Beate Röding

in den Schul- und Sportausschuss:

- als beratendes Mitglied: Dr. Anne Schunicht-Rawe
- als stellv. beratendes Mitglied: Karin Peters

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

7.3 Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nove
Mesto nad Metuji

WP 25-30 SV
01/026

Rm Bauer/SPD erinnerte zu Beginn daran, dass in der Sitzung des Hauptausschusses ein geänderter Beschlussvorschlag mehrheitlich angenommen worden war.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Pommer, verlas diesen geänderten Beschlussvorschlag nochmals und ließ anschließend darüber abstimmen.

Geänderter Beschlussvorschlag (Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 03.12.2025):

Auf der Grundlage des mit der Stadt Nové Město nad Metují geschlossenen Partnerschaftsvertrages beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Hauptausschuss:

1. Die Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nové Město nad Metují im vorgeschlagenen Zeitraum vom 21.05. bis 24.05.2026.
2. Für die Zusammensetzung der Delegation wird folgende Variante gewählt:

Variante 2: 10 Personen

- a) Je Fraktion eine Person, wobei CDU und SPD jeweils durch ihre stellvertretenden Bürgermeister vertreten werden und keine zusätzliche Person entsenden
 - b) Bürgermeister
 - c) Zwei Personen der Verwaltung
3. Für die teilnehmenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger*innen wird ein Eigenanteil in Höhe von 220,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

48 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), Grünen (6), FDP (2), AfD (8) und Bürgermeister Dr. Pommer (1),

3 Nein-Stimmen von BA | Piraten sowie

3 Enthaltungen der Linken.

7.4 Sonntägliche Verkaufsöffnungen im Jahr 2026

WP 25-30 SV
32/001

Rm Didschuneit/Grüne erklärte, die Fraktion begrüße zwar eine lebendige Innenstadt, sehe jedoch den Schutz der Arbeitnehmer*innen sowie die Sonntagsruhe als vorrangig an. Zudem verwies sie auf Studien, wonach verkaufsoffene Sonntage keinen zusätzlichen Umsatz generierten, sondern lediglich Umsätze verlagerten. Die Fraktion werde dem Beschlussvorschlag daher nicht zustimmen.

Rm Joseph/FDP sprach sich für mehr verkaufsoffene Sonntage aus, um den Umsatz zu steigern, und regte an, für das Jahr 2027 einen zusätzlichen Termin im Frühjahr einzuplanen. Die Mitarbeitenden erhielten hierfür eine zusätzliche Vergütung und seien bereit, an diesen Tagen zu arbeiten.

Rm Buchholz/AfD führte aus, dass Umsätze andernfalls verstärkt im Onlinehandel getätigt würden.

Rm Reffgen/ BA-Fraktion erklärte, dass innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen bestünden und entsprechend unterschiedlich abgestimmt werde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen an vier Sonntagen im Jahr 2026:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden nach Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16. Dezember 2025 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Veranstaltungen in der Hildener Innenstadt am

03. Mai 2026	Frühlingsfest, Weinfest
06. September 2026	Herbstmarkt, Autoschau
25. Oktober 2026	Itterfest
29. November 2026	Weihnachtsmarkt

geöffnet sein. Die jeweiligen Verkaufsöffnungen sind für sich ohne zeitgleich stattfindende Veranstaltung nicht zulässig.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

44 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), FDP (2), AfD (8) und Bürgermeister Dr. Pommer (1), BA | Piraten (2) und

10 Nein-Stimmen von den Grünen (6), der Linken (3) sowie Rm Reffgen/ BA | Piraten (1)

8 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

8.1 Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

WP 25-30 SV
37/001

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Kenntnisnahme im Hauptausschuss sowie Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen folgende

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden (s. 2025-11-03 Anlage 1 - RD-Gebühren).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2026 und beschließt folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

21. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,73 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,31 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	2,07 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,84 €

e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) 1,61 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufe 0	1,84 €
b) in der Dringlichkeitsstufe 1	1,38 €
c) in der Dringlichkeitsstufe 2	0,92 €
d) in der Dringlichkeitsstufe 3	0,46 €
e) in der Dringlichkeitsstufe 4	0,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2026 und beschließt

folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

29. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	69,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	103,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	138,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	207,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	242,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	415,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.141,80 €

h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.332,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.903,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	2.283,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.664,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.806,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 6,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 7,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	323,51 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	161,75 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	80,88 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 7,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €

- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €

i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €
----	--	----------

- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 55,69 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

8.4 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (33. Nachtrag) und
Gebührenkalkulation für das Jahr 2026

WP 25-30 SV
68/004

Rm Reffgen/ BA I Piraten teilte mit, dass seine Fraktion nicht zustimmen werde, da die Gebührensprünge zu gewaltig seien.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2026 und beschließt den folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

33. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (33. Nachtrag) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- und Wahlgräber	
1.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 J. Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.2	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.3	Sternenkinder	84 €
1.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.2.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.3	Wahlgräber -je Stelle- (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.187 €
1.4	Wahlgräber als Tiefgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.645 €
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefgrab	1.5*
1.5*	für jedes Jahr der Restruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4	
1.6	Pflegefreie Gräber (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.041 €
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.1.2	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	777 €
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Nutzungsrecht)	452 €
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Nutzungsrecht)	498 €
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	673 €
2.6	Urnenwand (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.584 €
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.845 €
2.8	Urnenerdkammer (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.020 €
2.9	Urnenerdkammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.281 €
2.10	Begräbniswald (35 Jahre Nutzungsrecht)	661 €
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.601 €
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.861 €
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	3.1*
3.1*	die jeweilige volle Gebühr nach Tarifstelle 1 und 2	
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	3.2*
3.2*	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4 oder 2.2 sowie 2.5 i.V.m. 1/30 der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.3.2	
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
4	Grabbereitung	
	(Eingeschlossen sind: Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber	129 €
4.1.2	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - anonyme Beisetzung	129 €
4.1.3	Sternenkinder	42 €
4.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	494 €
4.2.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre -anonyme Beisetzung	494 €
4.2.3	Reihengräber pflegefrei	515 €
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes)	129 €
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 J.	585 €
4.4.2	Wahlgräber für Personen über 5 J. -Sondergröße	795 €
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 J. -als Tiefengrab	795 €
4.6.1	Urnen-Reihengräber	234 €
4.6.2	Urnen-Reihengräber - anonym	270 €
4.7.1	Urnen-Wahlgräber	305 €
4.7.2	Baumbestattungen	164 €
4.7.3	Urnenwand	94 €
4.7.4	Urnenerdkammer	94 €
4.7.5	Begräbniswald	234 €
4.7.6	Urnenhof NF	94 €
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	305 €
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	4.10*
4.10*	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2 und 4.11 jeweils in voller Höhe und die Gebühr nach Tarif-Nr.1.5	
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	4.11*
4.11*	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5	
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.251 €
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.753 €
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	782 €
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	802 €
5.5	Urnen	628 €
5.6	Wiederbeisetzungen auf Friedhöfen der Stadt Hilden	
5.6*	Gebühr nach Tarif-Stelle 4 -In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten	
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	
	stehende Grabmale (15 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	40 €
	stehende Grabmale (20 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	45 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €
6.2	Wahlgräber	
	stehende Grabmale (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	55 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25 €
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes	25 €
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat-PKW	25 €
7.3	Benutzung der Leichenzelle -Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.	319 €
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	280 €
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	1. Stelle	336 €
	jede weitere Stelle	194 €
	Urnengräber	248 €
7.6	Abräumen Grabhügel	204 €
	Urnengräber	68 €
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	243 €
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	391 €
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521 €
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	261 €
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	111 €
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, €/Jahr	
8.2.1	Wahlgrab -je Stelle-	78 €
8.2.2	Reihengrab	78 €
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	52 €
	Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreie Gräber	912 €
8.3.2	Aschestreufeld	321 €
8.3.3.1	Baumbestattung (20 Jahre)	618 €
8.3.3.2	Baumbestattung (30 Jahre)	927 €
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	888 €
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.331 €
8.3.5.1	Urnenerdkammer (20 Jahre)	1.737 €
8.3.5.2	Urnenerdkammer (30 Jahre)	2.606 €
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit
48 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), Grünen (6), FDP (2), AfD (8) und Bürgermeister Dr. Pommer (1),
3 Nein-Stimmen von BA | Piraten sowie
3 Enthaltungen der Linken.

8.5	10. Nachtragssatzung vom ... zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017	WP 25-30 SV 60/003
-----	--	-----------------------

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2026 und beschließt mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2026
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je m ³	2,50 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je m ³	1,10 €

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2026
Niederschlagswassergebühr je m ³	0,94 €

folgende 10. Nachtragssatzung vom ... zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017:

10. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,50 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,40 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (1,10 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,94 €.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen von BA | Piraten.

8.6	7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden	WP 25-30 SV 60/004
-----	--	-----------------------

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2026.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 16.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“:

7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 36,06 € je m³
- b) bei abflusslosen Gruben 25,04 € je m³

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.7 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

WP 25-30 SV
20/022

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 15.12.2021, mit Wirkung ab 01.01.2026.

3. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
1.200,00 €.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügnungssteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8.8 Vergabesatzung

WP 25-30 SV
30/001

Rm C. Schlottmann/ CDU beantragte, die Satzung für ein Jahr versuchsweise auszusetzen. Sie begründete dies damit, dass die Verwaltung hervorragende Mitarbeiter habe, die die Vergaben auch ohne Satzung durchführen könnten. Ziel sei es, Bürokratie abzubauen. Sollte sich im nächsten Jahr zeigen, dass dies nicht funktioniert, könne im nächsten Jahr um diese Zeit eine Satzung beschlossen werden.

Rm Benoit/ BA I Piraten stellte einen weiteren Änderungsantrag: § 9 Abs. 4, letzter Satz, Punkt 5 solle gestrichen werden. Preis solle nicht das einzige Kriterium für Wirtschaftlichkeit sein, da diese nie allein über den Preis zu beurteilen sei. Die Einschränkung sei unnötig, da vorher klar geregelt sei, was wirtschaftlich sei.

Rm Toska/Bündnis 90/Die Grünen schloss sich dem Antrag der CDU an, um Bürokratie abzubauen und die Satzung ein Jahr lang ohne Vorgaben zu testen.

Rm Gramminger/ FDP wies auf ein Problem mit § 5 Abs. 3b und 3c hin, wonach mindestens drei Anbieter berücksichtigt werden müssen, und schloss sich daher auch dem Antrag der CDU an.

Beschlussvorschlag der Verwaltung (Änderungen durchgestrichen):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt ~~nach Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, den Hauptausschuss und den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen~~ gemäß Anlage 1 die Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag der CDU (Aussetzen einer Vergabesatzung für 1 Jahr):

Mehrheitlich beschlossen mit

35 Ja-Stimmen von CDU (19), AfD (8), Grüne (6), FDP (2),
16 Nein-Stimmen von SPD (12), Linke (3), Rm Siedentop/ BA I Piraten (1) sowie
3 Enthaltungen der BA I Piraten und Bürgermeister Dr. Pommer (1).

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt in diversen Produkten einen Betrag in Höhe von 1.510.000 € in der Kontengruppe Personalaufwendungen und im Produkt 010804 Personalservice einen Betrag in Höhe von 650.000 € in der Kontengruppe Versorgungsaufwendungen überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt über einen Mehrertrag bei der Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen von BA | Piraten.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Im Vorgriff auf den Haushalt 2026 und seiner mittelfristigen Finanzplanung werden die für die Baumaßnahme für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Finanzmittel hiermit freigegeben und die Verwaltung ermächtigt, sofort nach diesem Beschluss über die Mittel zu verfügen. Hierfür wird im Haushaltsplan eine Verpflichtungsermächtigung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Claus Pommer wies auf den geänderten bzw. korrigierten Beschlussvorschlag hin, der zur Abstimmung auch per Beamer an die Wand projiziert wurde.

Geänderter Beschlussvorschlag (*Änderungen kursiv und in roter Schrift dargestellt*)

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

1. Dem Träger der Kita „St. Elisabeth“ den Ausbau der Kindertageseinrichtung um eine weitere Gruppe zu ermöglichen und dies mit einem freiwilligen **Baukostenzuschuss** in Höhe ca. 300.000 € zu finanzieren. Die Mittel für 2026 werden vorzeitig freigegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Sonderfinanzierungsvertrag (freiwilliger **Baukostenzuschuss**) auszuhandeln. Dieser umfasst die Übernahme des Trägeranteils (1/3 von 10,30 % = 3,43 % = rd. 28.400 € jährlich, Stand 01.08.2025) für die neue Gruppe in der Kita St. Elisabeth zu den anerkannten **Betriebskostenzuschuss** nach dem Kinderbildungsgesetz und gilt für die Dauer der Trägerschaft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Rm Joseph/FDP erklärte, der von der Verwaltung vorgeschlagene einmalige Abbau der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital sei grundsätzlich möglich. Mit Blick auf die mittelfristige Finanzplanung bestünden jedoch angesichts hoher Defizite in den Jahren 2027 bis 2030 Bedenken. Zudem wurde die Frage nach der Fortführungsprognose aufgeworfen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0. angesetzte Bilanzierungshilfe i. H. v. 18.979.535,04 Euro gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in voller Höhe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral zum 31.12.2026 auszubuchen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der Linken.

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025 zur Kenntnis.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verweist den eingebrachten Entwurf der Stellenveränderungen zum Stellenplan 2026 in die zuständigen Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Martin Wiedersprecher, Kämmerer der Stadt Hilden, präsentierte mit einer PowerPoint-Präsentation wesentliche Informationen zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2026 der Stadt Hilden.

Hinweis der Schriftführung: Die PowerPoint-Präsentation wird als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

Da nach den Ausführungen des Kämmerers keine Nachfragen kamen, ließ der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Pommer, sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden verweist den eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

9 **Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses**

9.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW	WP 25-30 SV 14/004
-----	---	-----------------------

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschläge für den Rat der Stadt Hilden

I. Feststellung des Jahresabschlusses:

- „1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer am 28.04.2025 auf- und vom Bürgermeister am 28.04.2025 bestätigte Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 11.11.2025 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2025 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage als Entwurf beigelegt ist und zur Sitzung des Rates in seiner endgültigen Form vorgelegt werden wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 vom 28.04.2025 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresfehlbetrag von 10.280.380,37 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals entnommen.“

II. Entlastung des Bürgermeisters:

- „1. Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2024 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfungsbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2024 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“

Abstimmungsergebnis:

I. Feststellung des Jahresabschlusses:

Einstimmig beschlossen.

II. Entlastung des Bürgermeisters:

Einstimmig beschlossen ohne Beteiligung von Bürgermeister Dr. Pommer an der Abstimmung.

10 **Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses**

10.1 **Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann**

WP 25-30 SV
51/008

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

10.2 **OGS Rahmenkonzept 2030**

WP 25-30 SV
40/006

Rm C. Schlottmann/ CDU stellte einen Änderungsantrag zu Punkt 2 mit dem Inhalt, die Worte „in städtischer Trägerschaft“ zu streichen.

Auf Nachfrage von Rm Reffgen/ BA I Piraten zur Begründung erläuterte Rm C. Schlottmann/ CDU, es sei für die kommenden Jahre sinnvoll, die Entscheidung über die Trägerschaft der OGS offen zu halten; aus diesem Grund werde die Streichung beantragt.

Rm Gronemeyer/Grüne äußerte sich irritiert und verwies darauf, dass die Angelegenheit bereits im Jugendhilfeausschuss behandelt worden sei. Es sei wünschenswert gewesen, neue Ansätze dort fachlich zu diskutieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Hilden

- nimmt, nach Vorberatung im JHA, das Rahmenkonzept „OGS 2030“ zur Kenntnis,
- beschließt die darin enthaltenen Grundsätze als verbindliche Handlungs- und Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule in städtischer Trägerschaft,

- beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Rahmenkonzepts in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, den pädagogischen Fachkräften sowie den relevanten Kooperationspartnern fortzuführen.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion (Änderung durchgestrichen):

Der Rat der Stadt Hilden

- nimmt, nach Vorberatung im JHA, das Rahmenkonzept „OGS 2030“ zur Kenntnis,
- beschließt die darin enthaltenen Grundsätze als verbindliche Handlungs- und Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule ~~in städtischer Trägerschaft~~,
- beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung des Rahmenkonzepts in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, den pädagogischen Fachkräften sowie den relevanten Kooperationspartnern fortzuführen.

Ergebnis der alternativen Abstimmung:

Änderungsantrag der CDU:

51 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), AfD (8), Grünen (6), FDP (2), Linken (3) und Bürgermeister Dr. Pommer (1).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

3 Ja-Stimmen von BA | Piraten.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wurde somit mehrheitlich angenommen.

11 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

11.1 Festlegung Zügigkeit Helmholtz-Gymnasium

WP 25-30 SV
40/003

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- der Schülerzahlentwicklung für die kommenden vier Jahre
- und
- dem Ergebnis der bekannten Anmeldungen aus den vergangenen Jahren

fasst der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport folgenden Beschluss:

Das Helmholtz-Gymnasium Hilden wird ab dem Schuljahr 2026/2027 als 5-zügige Schule geführt. Die Rechtfertigung einer 5-Zügigkeit wird anhand aktueller Schülerzahlentwicklung kontinuierlich überprüft, so dass bei einem Absinken der Schülerzahlen zeitnah eine Veränderung der Zügigkeit erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende und Bürgermeister Dr. Pommer unmittelbar abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für technische Infrastruktur die Alttextilsammlung in der Stadt Hilden ab dem 01.01.2026 wie folgt neu zu organisieren:

Rahmenkonzept zur Alttextilsammlung in der Stadt Hilden:

Gleichberechtigte Ziele des Rahmenkonzeptes sind die Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraumes, die negative Beeinflussung des öffentlichen Raums, die Vermeidung von Verunreinigungen durch Überfüllungen und Beistellungen von losen und eingepackten Abfällen sowie die angemessen wohnortnahe Versorgung von Sammelcontainer-Standorten in Ergänzung zum zentralen Sammelstandort auf dem Wertstoffhof der Stadt Hilden. Zur Erreichung dieser Ziele wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen, gemäß StrWG NRW gewidmeten Verkehrsflächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet insgesamt auf 4 Standorte beschränkt und für weitere Alttextilien-Sammelcontainer auf den öffentlichen, gewidmeten Verkehrsflächen keine straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

Die Alttextilien-Sammelcontainer sind auf folgende 4 Standorte auf den öffentlichen, gewidmeten Verkehrsflächen begrenzt, wobei pro Standplatz jeweils ein Alttextilien-Sammelcontainer für eine städtische und zwei für weitere Sammlungen aufgestellt werden kann. Die Anzahl der Alttextilien-Sammelcontainer wird damit auf maximal 3 Stück je Standort begrenzt. Sollte an einem Standort auf die Aufstellung eines Alttextilien-Sammelcontainers der städtischen oder einer weiteren Sammlung verzichtet werden, so können keine weiteren Container einer bereits dort genehmigten städtischen oder weiteren Sammlung am gleichen Standort aufgestellt werden.

Die Standplatzvergabe für die nicht-städtischen Alttextiliendepotcontainer erfolgt pro Standort und Standplatz für je 1 Jahr.

Die Standorte sind wie folgt:

1. Nordmarkt, hinterer Durchgang zur Beethovenstraße
2. Kalstert, zwischen Hausnummer 86 und 88
3. Parkplatz Am Lindenplatz
4. Reisholzstraße, zwischen Hausnummer 18 und 45

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 13.1 | Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich Westring / Schalbruch:
1. Beschluss zum begleitenden städtebaulichen Vertrag
2. Abhandlung der Anregungen der TöB
3. Abhandlung der Anregungen der Öffentlichkeit
4. Beschluss zur Abhandlung der Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung
5. Satzungsbeschluss | WP 20-25 SV
61/212/2 |
|------|--|-------------------------|
-

Rm Joseph/FDP erklärte, die Fraktion wolle den Prozess nicht aufhalten und befürworte sowohl die Schaffung von Parkplätzen als auch die Weiterentwicklung des Vorhabens. Unverständlich sei jedoch, dass der im September gefasste Beschluss des Rates nicht umgesetzt worden sei, insbesondere die Prüfung eines Kreisverkehrs. Eine Ampellösung lehne die FDP-Fraktion ab. Unter Verweis auf Beispiele aus Nachbarstädten (u. a. Düsseldorf-Benrath) wurde gefragt, weshalb eine solche Lösung in Hilden nicht möglich sei. Die FDP-Fraktion habe im Verfahren stets eine entsprechende Prüfung gefordert.

Beigeordneter Stuhlträger führte aus, dass in der Sitzung des Rates am 24.09.2025 ein Vertagungsantrag in die nächste Sitzung beschlossen worden sei und kein neuer Prüfauftrag erteilt worden sei. Die Verwaltung habe mehrfach dargelegt, dass ein Kreisverkehr aufgrund der Verkehrsbelastung nicht umsetzbar sei.

Rm Schuster/Bündnis 90/Die Grünen lehnte die Baumaßnahme ab. Die Stellungnahme des BUND bringe die Kritik auf den Punkt: Durch zusätzliche Parkplätze steige der Parkdruck, was die Situation für die Anwohner*innen verschlechtere. Zudem bezweifelte er die Annahme, dass die Besucherzahlen des Vabali Spas durch zusätzliche Parkplätze nicht steigen würden.

Beigeordneter Stuhlträger erklärte, dass das Thema „Besucherzahl“ bereits in der Bürgeranhörung thematisiert worden sei. Maßgeblich sei die baurechtlich genehmigte maximale Anzahl an Spinden, die die Zahl der Gäste im Vabali Spa begrenze. Diese sei mit den aktuell vorhandenen Stellplätzen bereits abgedeckt. Eine Erhöhung der Besucherzahlen sei baurechtlich nicht zulässig.

Rm Reffgen/ BA | Piraten äußerte deutliche Kritik. Der Antrag von dem ehemaligen Ratsmitglied Kalversberg sei zunächst durch Vertagung und Prüfauftrag Rechnung getragen worden. Nun versuche die Verwaltung, sich der Umsetzung zu entziehen. Es liege ein Ratsbeschluss vor, der nicht umgesetzt werde.

Rm Joseph/FDP schloss sich dieser Einschätzung an und erklärte, der zweite Teil des Beschlusses (Prüfauftrag) werde nicht umgesetzt. Die FDP beantragte daher die Rückverweisung in den zuständigen Fachausschuss.

Rm Buchner/SPD erhob eine formelle Gegenrede gegen die Vertagung. Er betonte jedoch auch, dass die Beschlussfassung aus September schwer nachvollziehbar sei, da die entsprechende Niederschrift noch nicht vorliege.

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Claus Pommer ließ sodann zunächst über den Rückverweisungsantrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis Rückverweisung an Fachausschuss (Antrag der FDP):

Mehrheitlich abgelehnt mit

19 Ja-Stimmen von AfD (8), Grünen (6), FDP (2), BA | Piraten (3)

35 Nein-Stimmen von SPD (12)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

- 1. das Angebot der Firma Vabali Spa Düsseldorf GmbH & Co. KG, Schalbruch 210, 40721 Düsseldorf, vertreten durch Herrn Sönke Schacht, auf Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages anzunehmen und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag gemäß § 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen.**
- 2. die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.04.2025 bis einschließlich 02.06.2025 wie folgt zu behandeln:**

2.1 Schreiben des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) vom 26.05.2025: Kurzzusammenfassung:

Der Kreuzungsbereich steht schon seit längerem durch Überlegungen der Unfallkommission im Raume und sollte durch eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der Stadt Hilden als örtlicher Straßenverkehrsbehörde geregelt werden.

In der Zeit vom 13.04.2019 bis 22.01.2025 wurden allein elf Unfälle mit Personenschaden zu Lasten von Fahrradfahrenden durch die Polizei dokumentiert.

Im Rahmen der Offenlage des o.g. B-Planverfahrens werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Maßnahmen:

Die bisher von der Unfallkommission beschlossenen Markierungs- und Beschilderungsmaßnahmen führten leider nicht zu einem unfallverhindernden Ergebnis, so dass nunmehr die Hoffnung auf einer ampelgeregelten Lösung ruht.

Die nun geplanten Maßnahmen sind allerdings nicht ausreichend und sind daher wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Im westlichen und östlichen Kreuzungsbereich des Schalbruchs ist jeweils ein rotmarkierter Fahrradaufstellbereich mit Zuführspur (ARAS gemäß Nr. 4.4.2 ERA 2010) einzurichten – wie z.B. an der Kreuzung Gerresheimer Str., Schwanenstr., Berliner Str. praktiziert. Entgegen der Vorstellung im Mobilwerk-Verkehrsgutachten vom 21.11.2024 (S.9) darf auf dem nördlichen Arm der LSA auf eine Fußgängerfurt nicht verzichtet werden. Das vom Hildener Stadtrat beschlossene Mobilitätskonzept befürwortet in seinem Endbericht auf S.166 hierzu eine solche weitere Quermöglichkeit für den Fußverkehr zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der Erschließung des Naherholungsgebietes rund um den Menzel- und Elbsee.

Fahrradwege:

Sowohl im Integrierten Regionalen Mobilitätskonzept (IRM) für den Kooperationsraum zwischen Rhein und Wupper sowie im Radverkehrskonzept des Kreises Mettmann (RVK) als auch im Mobilitätskonzept der Stadt Hilden spielt die Radverbindung über die L 282 als regional bedeutsame Route eine wichtige Rolle.

Für den Abschnitt zwischen Schalbruch und Hülsenstraße sollen jeweils Einrichtungsradwege (getrennte Führung von Rad- und Fußweg) an beiden Straßenseiten auf 2,50 m Breite eingerichtet werden. Während auf der Westseite des Westrings kein Geh- und Radweg existiert, ist der östliche Zweirichtungsgeh- und Radweg in diesem Abschnitt viel zu schmal, um einen konfliktfreien sicheren Begegnungsverkehr zu gewährleisten.

Insoweit ist die geplante Kreuzungsgestaltung am Schalbruch unter Berücksichtigung der künftigen Straßenplanung des RVK anzupassen (siehe Abschlussbericht- Anhänge S.42-43- Steckbrief HI 6).

Verkehrssicherheit des nichtmotorisierten Verkehrs:

Es wird auf die Beachtung der Verkehrssicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Ordnung, Vision Zero sowie dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetztes des Landes NRW hingewiesen.

Insoweit wirkt die im Raume stehende Versetzung der Ortstafeln in südlicher Richtung und die damit einhergehende Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 70 km/h Fragen zur sicheren Führung des Rad- und Fußverkehrs auf. Selbst wenn die vorstehend im RVK genannten Umbaumaßnahmen vollzogen wären, gibt es keine Notwendigkeit, die straßenverkehrsrechtlichen Gegebenheiten zu verändern. Die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR) in der Fassung vom 10.08.2012 sehen eine solche Veränderung aufgrund des Vorhandenseins der geschlossenen Ortslage auch nicht vor (Nr. II, 4 (2) und 5 ODR). Die Stadt Hilden als federführende Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 StVO sollte entsprechende Bestrebungen von dritter Seite demgemäß zurückweisen. Eine Erhöhung der Kfz-Geschwindigkeit auf dem Westring um 20 km/h auf dem Abschnitt zwischen Schalbruch und Auf dem Sand führt nur zu einem unwesentlichen Zeitgewinn von wenigen Sekunden und gefährdet eher den ein- und ausfahrenden Kfz- Verkehr der anliegenden Betriebe (Autohaus und THW).

Im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens bietet sich nun die Gelegenheit, durch eine entsprechende Kreuzungs- und Landesstraßengestaltung die Weichen für einen sicheren Fahrrad- und Fußverkehr zu stellen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Maßnahmen:

Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen sind nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Entsprechend des Verkehrsgutachtens hätte die Errichtung der Fußgängerfurt auf dem nördlichen Arm nur einen geringen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Die Umsetzung eines rotmarkierten Fahrradaufstellbereichs wird im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung geprüft. Der Bebauungsplan schafft hierzu die planungsrechtliche Grundlage. Entsprechend werden die Bereiche des Knotenpunktes als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Zu Fahrradweg:

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst ausschließlich den Kreuzungsbereich sowie die Flächen der vorgesehenen und bestehenden Stellplatzanlage. Der als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Bereich der Straße „Westring“ weist eine Breite von ca. 20 m auf, so dass künftig eine Anpassung der Straßengestaltung erfolgen kann. Die westlich angrenzenden Flächen befinden sich nicht im Besitz der Stadt Hilden, so dass eine Einbeziehung vorliegend nicht in Betracht gezogen wird.

Zu Verkehrssicherheit des nichtmotorisierten Verkehrs:

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde unter anderem die Verkehrssicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine dreiphasige Lichtsignalanlage die Leistungsfähigkeit verbessert und auch das Unfallpotenzial zwischen Rechtsabbiegern und Radfahrern auf dem Zweirichtungsradweg verringert.

Der Westring ist Bestandteil des Hildener Rings, dessen Ziel es ist, das Verkehrsaufkommen in der Innenstadt zu reduzieren, indem eine effiziente Wegeführung angeboten wird. Diesem Ziel folgend ist es nicht vorgesehen, den Verkehr durch Geschwindigkeitsreduzierungen zu verlangsamen. Vielmehr wird seitens des Straßenbaulastträgers Straßen NRW eine

Geschwindigkeitserhöhung auf 70 km/h für den Westring angeregt, was den Anforderungen an einer außerörtlichen und anbaufreien Straße entspricht. ~~Die Stadt Hilden wünscht zwar für den Westring eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ist jedoch als anweisende Behörde an die gesetzlichen Rahmenbedingungen der StVO gebunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen wird die Stadt Hilden nach Aufforderung durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW der gesetzlichen Verpflichtung zur Anordnung von Tempo 70 nachkommen müssen.~~ Die zukünftigen Entwicklungen sind jedoch losgelöst von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren zu betrachten. ~~Die Straße Westring befindet sich außerhalb des Siedlungsbereichs, in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW. Die Stadt Hilden hat nur bedingt Einfluss auf die Geschwindigkeitsbegrenzungen.~~

2.2 Schreiben der GASCADE Gastransport GmbH vom 24.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Von der durchzuführenden Maßnahme sind die Erdgasleitung (Fernleitung WEDAL) und die LWL-Trasse (LWL_Kabel) betroffen. Die Lage dieser Anlagen ist dem Bestandsplan beigelegt. Auf dem Plan können allerdings Abweichungen zu sehen sein, da im Laufe der Zeit Niveauveränderungen stattgefunden haben können, welche dort nicht aufgeführt sind. Die Lage der Anlagen ist also per Suchschachtungen zu beurteilen, dessen Kosten zu Lasten des Verursachers gehen.

Die Anforderungen sind zu beachten. Das Merkblatt „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ hat Beachtung zu finden.

Die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH (Erdgasleitung) und der WINGAS GmbH (LWL Trasse) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als hinweisende Darstellungen aufzunehmen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird gefolgt.

Die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH (Erdgasleitung) und der WINGAS GmbH (LWL Trasse) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als hinweisende Darstellungen aufgenommen worden. Weiterhin wird textlich auf die Vorgaben der Leitungsbetreiber hingewiesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind diese zu beachten. Weitere Auswirkungen für den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Neben der GASCADE Gastransport GmbH wurden auch noch andere Leitungsträger beteiligt.

2.3 Schreiben der PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH vom 24.04.2025:

Kurzzusammenfassung:

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, ist die PLEdoc GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Abs. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen.

Mit dem Bezugsschreiben wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Dem Umweltbericht wird entnommen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen werden.

Die Datenschutzhinweise sind zu beachten.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Lichtwellenleiter(LWL)-Kabel liegen im Bereich der Gasleitung. Diese ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als hinweisende Darstellungen aufgenommen worden. Weiterhin wird textlich auf die Vorgaben der Leitungsbetreiber hingewiesen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind diese zu beachten. Weitere Auswirkungen für den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

2.4 Schreiben der Stadtwerke Düsseldorf vom 09.05.2025:

Kurzzusammenfassung:

die Stadtwerke Düsseldorf AG (SWD AG) haben zum o. g. Bebauungsplan bereits mit Schreiben vom 12.07.2023 Stellung genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Die im Bereich Schalbruch/Breidenbruch vorhandenen Mittelspannungskabel sind zudem bei Erdarbeiten sach- und fachgerecht zu sichern.

Darüber hinaus bestehen gegenüber den im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorliegenden Verfahrensunterlagen keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Den Anlagen der Stadtwerke Düsseldorf sind die Bestandspläne zu Gas, LWL, Nieder- und Mittelspannung sowie Wasser zu entnehmen. Die Leitungen verlaufen überwiegend in Bereichen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich gesichert werden (Teilbereich bestehender Stellplatz). Im Teilbereich des neuen Wanderparkplatzes ist eine private Leitung unbekannter Lage eingetragen. Im Bebauungsplan ist für diesen Bereich eine Fläche zur Begrünung festgesetzt, bauliche Veränderungen sind nicht vorgesehen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die Schutzanweisungen und Leitungsabfragen berücksichtigt und falls erforderlich, mit dem Leitungsträger abgestimmt.

2.5 Schreiben der Westnetz GmbH vom 02.06.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es bestehen gegen die Planungen keine Einwände. Die vorhandenen Versorgungsleitungen sollen jedoch bestehen bleiben und daher gesichert werden.

Vor Beginn etwaiger Bauarbeiten bitten wir Sie, die genauen Pläne der vorhandenen Kabel über das Online Planauskunft <https://bauauskunft.westnetz.de> zu beantragen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung werden die vorhandenen Versorgungsleitungen berücksichtigt.

2.6 Schreiben der Polizei Nordrhein-Westfalen – Kreis Mettmann vom 13.05.2025

Kurzzusammenfassung:

Die geplante Maßnahme zur Errichtung einer Lichtzeichenanlage wird positiv angesehen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt die Flächen des Knotenpunktes Westring / Schalbruch als öffentliche Verkehrsflächen fest und bereitet die Umgestaltung des Knotenpunktes planungsrechtlich vor.

2.7 Schreiben des Kreises Mettmann vom 24.04.2025

Kurzzusammenfassung:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde

Gegen den Bebauungsplan 267 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Starkregengefahrenkarten sind zu beachten.

Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. In der Schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH vom 11.12.2024, Berichts-Nr.: VL 9079-2 wurde dargelegt, dass durch den Gewerbelärm der Parkplätze und der mitberücksichtigten Gewerbelärmvorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete an den maßgeblich betroffenen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Stellplatzanlage und einer Lichtsignalanlage.

Allerdings wird in dem Bericht zur schalltechnischen Untersuchung durch die Peutz Consult GmbH vom 11.12.2024 dargelegt, dass durch die neu geplante Lichtsignalanlage und die zukünftig zu erwartende Erhöhung der Verkehrsbelastung im Bereich des Knotenpunktes eine Erhöhung des Verkehrslärms im Umfeld des Planvorhabens zu erwarten ist. In diesem Zuge wird für die Wohngebäude Schalbruch 43 bis 59 durch die entsprechende Erhöhung der Beurteilungspegel eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung) prognostiziert.

Daher wird die im Gutachten aufgeführte Empfehlung, im Nachtzeitraum die Lichtsignalanlage abzuschalten und somit die Änderung in diesem Zeitraum sozusagen auszusetzen, ausdrücklich unterstützt und die Umsetzung nahegelegt. Weitergehend ist es auch für den Tagzeitraum erstrebenswert, die Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten. Aus gesundheitlicher Sicht sollten stets alle Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms ausgeschöpft werden. Daher sollte geprüft werden, ob weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms effektiv und realisierbar sind, damit die Umsetzung dieses Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung für die Anwohner bezüglich des Lärms führt.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde

Vorsorgender Bodenschutz

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird beabsichtigt, neben der bereits vorhandenen Parkfläche neuen Parkraum zu schaffen. Dadurch wird unter anderem bislang unversiegelte landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Ein Teilbereich im Nordosten ist gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und gilt somit als schutzwürdig. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem angehängten Umweltbericht sind die Anmerkungen und Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde aus der ersten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beachtet und eingearbeitet worden.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Nachsorgender Bodenschutz

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Der Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum D 1.2-1 "zwischen Elb und Meide" mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen". Des Weiteren liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-1 „Düsseldorfer Stadtwald“.

Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme wird im Weiteren Beteiligungsverfahren den Naturschutzbeirat am 11.06.2025, den KULAN- Fachausschuss am 30.06.2025 sowie den Kreisausschuss am 03.07.2025 beteiligt. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW außer Kraft treten und ob bzw. wo die "Doppeldeckung" gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NW wirken kann.

Umweltprüfung I Eingriffsregelung

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach erfolgter Beteiligung der oben erwähnten Gremien erfolgen.

Artenschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach erfolgter Beteiligung der oben erwähnten Gremien erfolgen.

Planungsrecht

Der Regionalplan Düsseldorf legt für den Bereich des Plangebietes einen "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" und für den Westring (L 282) eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" fest. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hilden stellt das Plangebiet als "Öffentliche Parkfläche" und den Westring (L 282) als "Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege" dar.

Der Bebauungsplan entspricht in Bezug auf die Darstellung "Parkfläche" dem Flächennutzungsplan. Jedoch unterscheidet sich die Darstellung "öffentlich" im Flächennutzungsplan von der Festsetzung im Bebauungsplan als "private" Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Insofern ist der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung (des Flächennutzungsplans) wird empfohlen.

Gemäß der "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 267 Westring / Schalbruch in Hilden" von Peutz Consult GmbH vom 11.12.2024 und den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan besteht durch Verkehrslärm eine hohe Lärmvorbelastung, die in der Nachtzeit teilweise an die Schwelle der Gesundheitsgefährdung heranreicht (v.a. Immissionspunkt 4). Die Schalluntersuchung bewertet den Verkehrslärm und den planungsinduzierten Lärm jeweils unabhängig voneinander. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung ist die getrennte Betrachtung der Lärmquellen nicht zielführend, hier sollte eine Gesamtbetrachtung (Summenpegel) der Lärmbelastung erfolgen. Es wird empfohlen, sich aufgrund der hohen Vorbelastung durch Verkehrsemissionen im Rahmen der Abwägung mit dem Thema Schallschutz in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung intensiver auseinanderzusetzen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Gesundheitsschutzes).

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan 267 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Zu Untere Immissionsschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Zu Gesundheitsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Stellplatzanlage und einer Lichtsignalanlage.

Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms geprüft.

Zu Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Zu Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist kein weiterer Beteiligungsschritt der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Dem Ausschuss für Klima-, umwelt-, Landschafts- und Naturschutz und dem Kreisausschuss wurden die relevanten Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Nach Vorberatung im Fachausschuss am 30.06.2025 wurde im Kreisausschuss am 03.07.2025 der Beschluss gefasst, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Zu Planungsrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass „entwickeln“ nicht zwangsläufig „übereinstimmen“ bedeutet und eine vollständige Deckungsgleichheit erforderlich ist. Entscheidend ist die städtebauliche Zielsetzung bzw. die beabsichtigte künftige Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist und ob diese durch den Bebauungsplan aufgegriffen wird. Die Konkretisierung des Planungsrechts erfordert somit keine starre Bindung an den parzellenunscharfen Flächennutzungsplan. Vielmehr kann ein Bebauungsplan in zulässigerweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, wenn die Festsetzungen von den räumlichen und inhaltlichen Darstellungen abweichen, sofern sich diese Abweichungen in eine konkrete Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt bleibt.

Städte und Gemeinden sind verpflichtet Bauleitpläne nach dem XPlan-Standard zu erstellen und zu digitalisieren. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hat die Stadt Hilden eine Neuzeichnung des FNP im XPlan-konformen Datenformat durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgte keine inhaltliche Änderung der planungsrechtlichen Darstellungen. Eine inhaltliche Änderung der Darstellung hätte die Durchführung eines förmlichen Änderungsverfahrens erfordert.

Im Rahmen der xplankonformen Darstellung erfolgte aus dem technischen Grund, der erforderlichen Zuordnung von XPlan-Objekten, die Darstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche. Die abweichende Darstellung des Zusatzes „Öffentlich“ in der XPlan-Umsetzung von 2018 ist rein redaktioneller Natur, da sie nicht durch ein Änderungsverfahren legitimiert wurde.

Maßgeblich bleiben die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden aus dem Jahr 1993. Somit ist gemäß dem Flächennutzungsplan für den in Frage gestellten Bereich die Darstellung einer Parkplatzfläche rechtkräftig.

Da sich die vorliegende Fläche bereits im Bestand im Besitz eines privaten Eigentümers und nicht im Eigentum der Stadt befindet, wird nun auf Ebene des Bebauungsplans eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Dies entspricht der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes von 1993. Zudem wird für den östlichen Bereich der privaten Parkplatzanlage ergänzend ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. So ist diese Fläche zwar eine private Verkehrsfläche, jedoch öffentlich zugänglich für jedermann.

Die bereits im Bestand bestehende Parkplatzfläche im Westen, die sich auch im privaten Eigentum befindet, wird gemäß dem Bebauungsplan den Mitarbeitenden und Gästen des Vabali Spa zugeordnet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Konkretisierung der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Ziele des Flächennutzungsplans wurden erkennbar aufgegriffen, in dem in diesem Bereich eine Fläche für den ruhenden Verkehr festgesetzt wurde.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Flächennutzungsplans, der Bebauungsplan aus diesem entwickelt worden ist.

Zu Schall:

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine gemeinsame Betrachtung des vorhandenen Verkehrslärms (Vorbelastung) und der zusätzlichen Belastung. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, erreichen die Beurteilungspegel im Bestand bereits Werte, die teilweise an die Schwelle der Gesundheitsgefährdung heranreichen. Im sogenannten „Prognose-Mit Fall“, der das Planvorhaben sowie die städtischen Entwicklungen berücksichtigt, kommt es zu einer Erhöhung der Lärmbelastung.

Ferner ist anzumerken, dass die Bewertung auf einem konservativen Ansatz basiert, der die maximal anzunehmenden Verkehre sowie die Errichtung einer Ampelanlage berücksichtigt. Ohne Berücksichtigung der Ampelanlage sind lediglich Erhöhungen von 0,0 dB(A) – 0,1 dB(A) festzustellen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die Lichtsignalanlage im Nachtzeitraum auszuschalten sowie eine verkehrsabhängige Ampelschaltung zu errichten. Die Maßnahmen sind jedoch nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans und sind losgelöst vom vorliegenden Verfahren im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen.

2.8 Schreiben des Bund –vom 02.06.2025

Kurzzusammenfassung:

Naturschutzbeirat:

Es wird kritisiert, dass bereits am 11.06.2025 ein Befreiungsantrag dem Naturschutzbeirat beim Kreis Mettmann vorgelegt werden soll, jedoch die Auswertungen der Anregungen aus der Offenlage vor den Hildener Bürger*innen nicht enthalten und können noch nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht abschließend bewertet worden sein.

Parkdruck:

Es wird angemerkt, dass der neue Auto-Parkplatz die Probleme in diesem Bereich nicht lösen, sondern eher noch verstärken wird. Die hauptsächliche Ursache ist in der Begründung zu der Planung deutlich benannt: „Der steigende Parkdruck im Bereich der Naherholungsflächen Menzel- und Elbsee sowie die stetig wachsenden Besucherzahlen der Wellnessanlage Vabali Spa Düsseldorf führen zu einer vermehrten Nachfrage an (Wander-) Parkplatzflächen. Saisonal und an den Wochenenden besteht ein hohes Parkplatzdefizit, welches sich durch Falsch- bzw. Wildparken im Umfeld der Straße Schalbruch bereits bemerkbar macht.“

Zu Recht wird vorrangig auf den Einfluss der wildparkenden Vabali-Besucher*innen hingewiesen. Wenn denen nunmehr die kostenfreien neuen Parkflächen zur Verfügung stehen sollen, ist die Begründung diese den „Wanderern“ quasi „exklusiv“ als Angebot zu bieten, doch sehr „blauäugig“.

Sollen für die ortsnahe Besucher*innen Abstellmöglichkeiten für ihre Mobilitäts-Mittel zur Verfügung gestellt werden und soll gleichzeitig die „Mobilitätswende“ gefördert werden, dann sind andere Maßnahmen zielführend, z.B. die Umwandlung und Neuschaffung von diebstahlsicheren Ständern für Fahrräder und Roller etc.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan:

Es wird kritisiert, dass der Bereitstellung dieser Fläche zur Parkplatznutzung die fehlende Landes- und damit Regionalplanung - mäßige Grundlage entgegensteht.

Im Neu-Aufstellungsverfahren des Regionalplanes für den RB Düsseldorf haben der BUND gemeinsam mit dem Kreis Mettmann (UNB) und der Stadt Hilden (Planung) gegen die Ausweisung dieser Teil-Fläche als ASB-Fläche Einwendungen erhoben und auf die Notwendigkeit des Erhaltes dieser Freifläche und Verbleib im Landschaftsplan des Kreis Mettmann ausdrücklich hingewiesen.

Da der BUND NRW gegen den zugrundeliegenden Landesentwicklungsplan am 21. März 2024 beim OVG Münster erwirkt hat, dass dieser in vielen Teilen für unwirksam erklärt wurde, sollte nunmehr der Erhalt dieser Fläche für Ihre Bürger*innen Ziel der Stadt Hilden sein.

Die Klage bezog sich auf insgesamt 16 im Landesentwicklungsplan (LEP) zu Lasten von Belangen eines nachhaltigen Natur- und Freiraumschutzes geänderten Ziele und Grundsätze. Zwölf dieser Ziele und Grundsätze wurden vom OVG im Rahmen des Klageverfahrens für unwirksam erklärt.

Da auch die Umwandlung der jetzt geplanten Teilfläche mit der o.g. fehlerhaften Argumentation aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) erfolgte, halten wir auch diesen Bebauungsplan für unwirksam und deshalb für rechtlich unzulässig.

Wanderparkplatz:

Der Wanderparkplatz wurde in den 1980er Jahren mit (öffentlichen) Mitteln des Zweckverbands Unterbacher See und Elbsee errichtet. Die Kapazität von ca. 100 Stellplätzen wurde für die Erholungsnutzung (und die Größe des Erholungsgebietes) als ausreichend angesehen. Der Rest der Fläche wurde als Landschaftsschutzgebiet mit der besonderen Funktion „Frischluftschneise“ ausgewiesen. An beiden Grundvoraussetzungen hat sich nichts geändert, so dass diese planerischen Erwägungen aus den 1980er Jahren noch gültig sind: Das Naherholungsgebiet ist nicht größer geworden und das Erfordernis von Frischluftschneisen noch wichtiger für die Dämpfung der Klimafolgen. Das Berücksichtigungsgebot der Klimafolgen ist sowohl in den vorliegenden Gesetzen zu Klimafolgen als auch seit 2011 auch im BauGB (§9) verpflichtend geregelt. Dieses Gebot sehen wir hier nicht beachtet und damit verletzt.

Erforderliche Stellplätze für Vereinszwecke am Elbsee:

Für die nicht öffentliche Erschließung des Elbsees für Vereinszwecke bzw. gewerbliche Zwecke wurden ein Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde die nach Stellplatzsatzung erforderliche Anzahl von Stellplätzen für die Nutzungen

festgelegt und realisiert. Sollten sich diese als nicht ausreichend erweisen, wären Gegenmaßnahmen durch die Betreiber der Einrichtungen zu veranlassen, nicht aber zu Lasten der Allgemeinheit.

Anzahl der Stellplätze und Parkdruck

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen ist der für öffentliche Zwecke gedachte Wanderparkplatz inzwischen den Betreibern des Vabali zugefallen. Die Ausweitung auf heute 169 Stellplätze auf gleicher Grundfläche ist zu begrüßen, sollte dann aber auch auskömmlich sein. Wird der Bebauungsplan so realisiert, fallen 169 Stellplätze in eine private Nutzung und lediglich 151 Ersatzstellplätze entstehen neu. Das ist keine mengenmäßige Verbesserung.

Der „Parkplatzdruck“ besteht „saisonal“ und „an Wochenenden“ - also offensichtlich die überwiegende Zeit nicht. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum nun ein Parkangebot nur für Nutzungsspitzen geschaffen werden soll.

Am Menzel- und Elbsee gibt es – außer Laufmöglichkeiten (Spaziergehen, Wandern, Joggen) – kein besonderes Naherholungsangebot wie Bademöglichkeiten, Hundewiese, Trimpfad, o.ä.

Der Druck an schönen Tagen wird also vermutlich durch Erholungssuchende ausgelöst, die nicht zugelassene Erholungsmöglichkeiten (Stichwort „Elb Arenal“) suchen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für diese nicht erwünschten Kreise bessere Anfahrtsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Behördliche Maßnahmen:

Rund um das Waldschwimmbad Hilden besteht ebenfalls saisonal ein hoher Parkplatzdruck. Die Stadt Hilden hat bis heute – richtigerweise – auf eine Ausweitung des Parkplatzangebots verzichtet und reagiert auf Falschparker*innen mit einem erhöhten Einsatz des Ordnungsdienstes. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das am Elbsee nicht erfolgt. Hier käme – um ein Ausweichen in die Wohnbebauung zu vermeiden – auch die Ausweisung von Anwohnerparkplätzen in Betracht.

Öffentliche Verkehrsfläche:

Die Fläche wird immer noch nicht als öffentlicher Wanderparkplatz, sondern in kompletter Ausdehnung als private Verkehrsfläche festgesetzt. Das ist nicht akzeptabel, weil es eine Wiederholung der jetzigen Entwicklung nicht wirkungsvoll unterbindet. Daher darf das Bebauungsplanverfahren nicht mit dieser Festsetzung fortgeführt werden.

Artenschutz:

Das Artenschutzgutachten erkennt die Bedeutung der Freiflächen rund um Menzelsee und Elbsee als Rastgebiet überwinternder Vogelarten. Als solches sind die in den Planunterlagen wiederholt als „geringwertig“ bezeichneten Ackerflächen von besonderer Bedeutung und in Hilden einzigartig. Ein Verlust dieser Flächen kann nicht durch extensive Raseneinsaaten und standortgerechte Gehölze ausgeglichen werden.

Planunterlagen und Festsetzungen:

Zur Planzeichnung werden die nachfolgenden Anmerkungen vorgebracht:

- Der Flächennutzungsplan setzt eine öffentliche Parkfläche fest, so dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird
- Der Gehölzstreifen P1 zum Westring ist lediglich 2m breit, stellenweise auch schmaler, so dass sich kein freiwachsender Gehölzstreifen anlegen lässt
- Anwendung der Baumschutzsatzung –
- Fehlende Verbindlichkeit der Pflanzlisten
- keine ausreichende Grundlage für eine Inanspruchnahme der Freifläche

- Die Fläche ist Teil einer Frischluftschneise. Als solche ist sie für den dicht bebauten Hildener Norden von besonderer Bedeutung.
- Die Fläche ist gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und gilt somit als schutzwürdig (s. beigelegte Karte).

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu Naturschutzbeirat:

Es ist Angelegenheit der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Mettmann zu beurteilen, ob eine ausreichende Bewertungsgrundlage zur sachgerechten Bewertung eines Befreiungsantrags nach § 67 BNatSchG dem Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz des Kreises und dem Kreisausschuss vorliegt. Dem Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz und dem Kreisausschuss wurden die relevanten Planunterlagen von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Nach Vorberatung im Fachausschuss am 30.06.2025 wurde im Kreisausschuss am 03.07.2025 der Beschluss gefasst, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Zu Parkdruck:

Wie in der Stellungnahme richtig dargelegt, ist die Errichtung einer zusätzlichen Stellplatzfläche vorgesehen, um den steigenden Parkdruck entgegen zu wirken. Für das Vabali Spa Düsseldorf ist nicht mit einer Zunahme der Besucherzahlen zu rechnen. Durch die gezielte Bereitstellung zusätzlicher Stellplatzflächen ist davon auszugehen, dass die derzeitige Anzahl an Falschparkern in den umliegenden Wohngebieten deutlich abnehmen wird und dort künftig ausreichend Stellplätze für Anwohnende zur Verfügung stehen. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Falschparkern nur um Besucher des Vabali Spa handelt.

Im Sinne der Mobilitätswende wurde die Möglichkeit Busse einzusetzen bereits untersucht. Da nicht ausreichend Fahrgäste zu erwarten seien, kann eine Buslinie nicht wirtschaftlich betrieben werden. Grundsätzlich bestehe zwar unter Zustimmung des Rates der Stadt die Möglichkeit Bürgerbusse einzusetzen, jedoch müssten hierzu ehrenamtliche Fahrer gefunden werden.

Die genaue Gestaltung der Stellplatzfläche ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Anregung der Umwandlung und Neuschaffung von diebstahlsicheren Ständern für Fahrräder und Roller etc. wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Aufgrund der Notwendigkeit von zusätzlichen Stellplätzen, wird an der derzeitigen Planung festgehalten.

Zu Regionalplan und Landesentwicklungsplan:

Das Planverfahren sowie die Abwägungsentscheidung zum Regionalplan Düsseldorf und der damit verbundenen Ausweisung des Standorts als allgemeinen Siedlungsraum sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Die in der Stellungnahme erwähnte Klage bezieht sich ausschließlich auf die 1. Änderung des LEP NRW aus dem Jahr 2019. Ziele des Landesentwicklungsplans Düsseldorf wurden für unwirksam erklärt. Der derzeit rechtskräftige Regionalplan Düsseldorf ist jedoch weiterhin gültig, solange dieser nicht aufgehoben oder geändert wird. Es ist nicht erforderlich die Planungen präventiv zurückzunehmen, so lange die übergeordnete Planung nicht aufgehoben oder geändert wurde. Darüber hinaus handelt es sich vorliegend nicht um die Ausweisung einer neuen Siedlungsfläche, sondern um eine bereits erschlossene Fläche, die in Teilen schon als Stellplatzfläche genutzt wird. Die besagte Fläche ist bereits seit 1993 als Parkplatzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Stadt Hilden beabsichtigt weiterhin hier keine Wohnbebauung oder ähnliches zu realisieren.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde zudem dargelegt, dass kein besonders geschützter Lebensraum in Anspruch genommen wird und es zu keinem Konflikt mit schützenswerten Grünzügen und / oder Biotopverbunden kommt. Die neu zu errichtende kleinflächige Stellplatzfläche ist raumverträglich und nicht als neue Siedlungsentwicklung zu betrachten.

Die ökologische Wertigkeit wurde im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bilanziert. Im Ergebnis lässt sich für den Planstand eine gleiche Wertigkeit feststellen.

Sofern die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW 2017 greifen, wäre eine Entwicklung, unmittelbar angrenzend an einen allgemeinen Siedlungsbereich, dessen Nutzung städtebaulich als erforderlich erachtet wird, zulässig. Im festgelegten Freiraum kann eine Siedlungsentwicklung vollzogen werden, sofern auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe eingegangen und der Umweltschutz und sonstige Bedarfe berücksichtigt werden. Stellplätze stellen keine eigenständige städtebauliche Nutzung dar, sondern sind in aller Regel der Hauptnutzung funktional zugeordnet. Eine Stellplatzfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Freiraum nach LEP ist nicht automatisch unzulässig, wenn er der Versorgung einer bereits bestehenden Nutzung dient und nicht raumordnerisch prägend ist.

Dem Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz und dem Kreisausschuss wurden die relevanten Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Nach Vorberatung im Fachausschuss am 30.06.2025 wurde im Kreisausschuss am 03.07.2025 der Beschluss gefasst, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft treten.

Zu Wanderparkplatz:

Der Bedarf an Stellplätzen hat sich in den vergangenen 45 Jahren verändert und hat sich nachweislich erhöht. Einerseits durch die im Jahr 2017 eröffnete Wellnessanlage, deren bauordnungsrechtlich erforderlicher Stellplatznachweis ausschließlich auf dem Gelände des Vabali Spa erbracht ist, andererseits durch die zunehmende Freizeitnutzung des Naherholungsgebiets. Dies spiegelt sich an der regelmäßigen Überlastung des bestehenden Parkplatzes sowie der Zunahme an Falsch- und Wildparkern wider.

Die Parkplatzfläche wird teilversiegelt und landschaftsverträglich gestaltet. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen erfolgt kein Hochbau, so dass der Bereich oberhalb der Geländeoberfläche weitestgehend freigehalten wird. Demnach ist davon auszugehen, dass die Funktion als Frischluftschneise, wenn überhaupt, nur in geringfügigen Maß beeinträchtigt wird.

Zu Landschaftsplan siehe die Ausführungen zu Regionalplan und Landesentwicklungsplan.

Zu erforderliche Stellplätze für Vereinszwecke am Elbsee:

Nach Kenntnisstand der Stadt Hilden sind auf dem Grundstück des Vabali Spa sowie der weiteren Nutzungen (Vereine) die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze nachgewiesen. Im Bereich des Vabali Spa wurde festgestellt, dass mehr Kunden mit dem Auto kommen, als zunächst angenommen (geringer Besetzungsgrad der einzelnen Fahrzeuge). Dies führt dazu, dass die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze in den Spitzenzeiten den tatsächlichen Bedarf nicht decken. Durch die nun vorliegende Planung sollen durch die Betreiber des Vabali Spa zusätzliche Parkplätze geschaffen werden, um die kritische Parkraumsituation zu verbessern. Das Vabali Spa trägt mit diesem Bauleitplanverfahren wesentlich zur Konfliktbewältigung bei. Die westliche Parkplatzfläche soll ausschließlich den Gästen des Spas vorbehalten und beschränkt werden. Es ist dabei vorgesehen, diese westliche Parkplatzfläche den Mitarbeitenden und Gästen des Vabali Spa kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Zu Anzahl der Stellplätze:

Die Flächen für die bestehende sowie die vorgesehene Parkplatzanlage befinden sich im Eigentum der Vabali Spa Düsseldorf GmbH & Co. KG. Das Eigentumsrecht ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung

Im Bestand wird die vorhandene Parkplatzfläche nicht nur von Wanderern und Besuchern der Naherholungsgebiete, sondern auch von Besuchern des Vabali Spa genutzt. Unter Berücksichtigung, dass der westliche Bereich künftig ausschließlich und kostenfrei den Besuchern des Vabali Spas zur Verfügung stehen wird, ist davon auszugehen, dass die geplanten zusätzlichen Parkplätze auf der östlichen Fläche ausreichen werden.

Zu Parkdruck:

Der Einwand, dass die Parkplatznachfrage insbesondere an Wochenenden und in den Sommermonaten steigt, ist im Grundsatz richtig dargelegt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um ein ungewöhnliches Muster, sondern vielmehr um ein für Parkplatzanlagen (von Erholungsgebieten) typisches Muster. Die Errichtung der Parkplatzanlage ist vorgesehen, um zu den „Spitzenzeiten“ Nutzungskonflikten sowie Falsch- und Wildparkern vorzubeugen.

Zu behördliche Maßnahmen:

Das Fehlverhalten von Bürger*innen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht gelöst werden.

Zu öffentliche Verkehrsfläche:

Die Flächen für die bestehende sowie die vorgesehene Parkplatzanlage befinden sich im Eigentum der Vabali Spa Düsseldorf GmbH & Co. KG, so dass vorliegend die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche erfolgt. Gleichwohl wird der künftige Wanderparkplatz mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist somit auf Bebauungsplanebene planungsrechtlich vorbereitet.

Zu Artenschutz:

Der Gehölzbestand bleibt trotz Errichtung einer Parkplatzfläche weitestgehend erhalten und wird darüber hinaus durch zusätzliche Grünpflanzungen aufgewertet und ergänzt. Direkt angrenzend an die derzeit unbebaute Fläche ist westlich die bestehende Parkplatzfläche und östlich der vielbefahrene Westring, so dass bereits Störwirkungen auf das Plangebiet eingehen. Nördlich angrenzend sind ausreichend Freiflächen vorhanden, die weiterhin als Rastgebiet überwinternder Vogelarten genutzt werden können.

Unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird kein Verbotstatbestand nach Paragraph 44 BNatSchG auslöst.

Insgesamt kann der Eingriff in den Naturhaushalt im Plangebiet ausgeglichen werden, so dass Ausgangs- und Planungszustand als gleichwertig betrachtet werden können.

Zu Planunterlagen und Festsetzungen

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass „entwickeln“ nicht zwangsläufig „übereinstimmen“ bedeutet und eine vollständige Deckungsgleichheit erforderlich ist. Entscheidend ist die städtebauliche Zielsetzung bzw. die beabsichtigte künftige Nutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, und ob diese durch den Bebauungsplan aufgegriffen wird. Der Flächennutzungsplan fordert somit keine starre Bindung an den parzellenunscharfen Flächennutzungsplan. Vielmehr kann ein Bebauungsplan in zulässigerweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, wenn die Festsetzungen von den räumlichen und inhaltlichen Darstellungen abweichen, sofern sich diese Abweichungen in eine konkrete Planungsstufe rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt bleiben.

Städte und Gemeinden sind verpflichtet Bauleitpläne nach dem XPlan-Standard zu erstellen und zu digitalisieren. Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, hat die Stadt Hilden eine Neuzeichnung des FNP im XPlan-konformen Datenformat durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgte keine inhaltliche Änderung der planungsrechtlichen Darstellungen. Eine inhaltliche Änderung der Darstellung hätte die Durchführung eines förmlichen Änderungsverfahrens erfordert.

Im Rahmen der xplankonformen Darstellung erfolgte aus dem technischen Grund, der erforderlichen Zuordnung von XPlan-Objekten, die Darstellung als eine öffentliche Parkplatzfläche. Die abweichende Darstellung des Zusatzes „Öffentlich“ in der XPlan-Umsetzung von 2018 ist daher rein redaktioneller Natur, da sie nicht durch ein Änderungsverfahren legitimiert wurde.

Maßgeblich bleiben die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden aus dem Jahr 1993. Somit ist gemäß dem Flächennutzungsplan für den in Frage gestellten Bereich die Darstellung einer Parkplatzfläche rechtkräftig.

Da sich die vorliegende Fläche bereits im Bestand im Besitz eines privaten Eigentümers und nicht im Eigentum der Stadt befindet, wird auf Ebene des Bebauungsplans eine private Verkehrsfläche festgesetzt. Dies entspricht der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes von 1993. Zudem wird für den östlichen Bereich der privaten Parkplatzanlage ergänzend ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. So ist diese Fläche zwar eine private Verkehrsfläche, jedoch öffentlich zugänglich für jedermann.

Die bereits im Bestand bestehende Parkplatzfläche im Westen, die sich im auch im privaten Eigentum befindet, wird gemäß dem Bebauungsplan den Gästen und den Mitarbeitenden des Vabali Spa zugeordnet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Konkretisierung der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Ziele des Flächennutzungsplans wurden erkennbar aufgegriffen, in dem in diesem Bereich eine Fläche für den ruhenden Verkehr festgesetzt wurde.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan aus diesem entwickelt worden ist.

Zu P1:

Vorliegend sollen trotz des teilweise begrenzten Raumes gestalterische und ökologische Qualitäten geschaffen werden, um unter anderem den Übergang zum Westring optisch abzuschirmen.

Ein 2 m breiter Pflanzstreifen reicht grundsätzlich für eine einreihige freiwachsende Hecke aus. Durch die gezielte Artenwahl kann sich auch auf schmalen Raum eine Hecke entwickeln. Zudem ist eine natürliche Ausweitung der Vegetation in angrenzende Randbereiche möglich, sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

Ergänzend besteht im Bereich der Fläche P1 die Möglichkeit, Extensivrasenflächen mit blütenreichen Kräutern oder niedriger Vegetation anzulegen, um die schmalen Flächen zu begrünen.

Zu Baumschutzsatzung:

Der Bebauungsplan enthält konkrete Festsetzung zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen, so dass den Belangen des Baumschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. Daher erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis, dass für die festgesetzten privaten Verkehrsflächen des Bebauungsplanes die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Hilden“ nicht anzuwenden ist.

Zu Pflanzlisten:

Die Pflanzlisten werden zwar als Hinweis aufgeführt, nichts destotrotz besteht die Pflicht, Bäume und Sträucher entsprechend der festgesetzten Pflanzqualitäten zu pflanzen. Im

Sinne einer zukunftsfähigen und klimaresilienten Entwicklung wurden die Pflanzlisten als Hinweis aufgenommen, so dass die Bepflanzungen an die aktuellen Gegebenheiten und Verhältnisse angepasst werden.

Zu Frischluftschneise:

Die Parkplatzfläche wird teilversiegelt und landschaftsverträglich gestaltet. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen erfolgt kein Hochbau, so dass der Bereich oberhalb der Geländeoberfläche weitestgehend freigehalten wird. Frischluftschneisen sind Flächen, über die Luftströme fließen und wichtig für die Klimaregulierung sind. Unter Berücksichtigung der Planung, einer von Hochbau freigehaltenen Fläche, die durch grünordnerische Maßnahmen aufgewertet wird, ist davon auszugehen, dass die Funktion als Frischluftschneise, wenn überhaupt, nur in geringfügigen Maß beeinträchtigt wird.

Zu Boden:

Ein Teilbereich im Nordosten ist gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und somit schutzwürdig. Dieser ist jedoch im Bestand bereits durch die zurückliegende landwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt.

Zum Schutz des Bodens wird festgesetzt, dass nur wasserdurchlässige Böden für die Parkplätze und Fahrgassen zu verwenden sind. Darüberhinaus ist im Rahmen der Erschließungsplanung eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, um nachteilige Bodenveränderung auf ein Minimum zu reduzieren. Die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 sind zu beachten. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

2.9 Schreiben des Landesbetriebs Straßen NRW vom 16.06.2025:

Kurzzusammenfassung:

Handbuch:

Es wird erläutert, dass im Zuge der vorliegenden Maßnahme der Knotenpunkt L282 / Schalbruch außerhalb geschlossener Ortschaft liegt. Das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Teil L ist zu nutzen.

Bauliche Veränderungen:

Für die baulichen Änderungen an der klassifizierten Straße ist zwingend eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Landesbetrieb abzuschließen. Hierfür sind Unterlagen nach RE (Richtlinien für den Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) zu erarbeiten und zur Prüfung vorzulegen.

Es ist eine Straßenplanung für den Knotenpunkt vorzulegen.

Spätestens in der Ausführungsplanung ist ein Sicherheitsaudit von einem externen BAST-zertifizierten Gutachter vorzulegen.

Die Planung der Lichtsignalanlage, die Markierung und Beschilderung sind zusätzlich mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Diese führt das Verfahren nach StVO §45, an dem die Polizei und der Landesbetrieb Straßen.NRW angehört werden.

Signalisierung:

Die Signalisierung des Knotenpunktes wird empfohlen und ist zu prüfen. Eine Führung des Radverkehrs über die derzeit vorhandene Überquerungshilfe ist bei einer möglichen Signalisierung des Knotenpunktes nicht möglich. Der Radverkehr müsste in die Signalisierung mit aufgenommen werden. Die Überquerungshilfe ist in diesem Fall zu entfernen. Es sind entsprechende Furten zur Querung der L282 (Westring) über die städtische Straße Schalbruch einzuplanen.

Schall:

Die schalltechnische Untersuchung ist nach RLS-90 durchzuführen. Es ergeben sich gegenüber dem Landesbetrieb keine rechtlichen Ansprüche auf Schallschutz.

Zu Kompensationsmaßnahmen

Sofern im Zuge der Bauleitplanung Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, dürfen diese nicht auf Flächen des Landesbetriebes durchgeführt werden. Außerdem dürfen diese nicht auf Flächen geplant werden, auf denen der Landesbetrieb selbst Kompensationsmaßnahmen durchführt.

Die Kosten der notwendigen Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Hilden.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Handbuch:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Teil L wird in der Ausführungsplanung beachtet.

Zu bauliche Veränderungen:

Im Zuge der weiteren Detailplanung wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hilden und dem Landesbetrieb abgeschlossen. Die Unterlagen nach RE (Richtlinien für den Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau) sowie die Entwurfsplanung werden erstellt und dem Landesbetrieb vorgelegt.

In der Ausführungsplanung wird ein Sicherheitsaudit von einem externen BAST-zertifizierten Gutachter vorgelegt.

Die Planung der Lichtsignalanlage, die Markierung und Beschilderung werden im weiteren Verfahren mit der Straßenverkehrsbehörde **und dem Straßenbaulastträger** abgestimmt.

Zu Signalisierung:

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die Signalisierung des Knotenpunkts geprüft. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage ist vorgesehen. Im weiteren Verfahren wird für den Knotenpunkt eine Entwurfsplanung erstellt, in der ebenfalls der Fuß- und Radverkehrs berücksichtigt wird. Die sichere Querung des Westrings für Rad- und Fußgänger spielt dabei eine entscheidende Bedeutung.

Zu Schall:

Die Ausführungen zum Schallschutz werden zur Kenntnis genommen.

Zu Kompensationsmaßnahmen:

Die Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zu Kosten:

Die Ausführungen zu den Kosten werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

3. die Anregungen der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 28.04.2025 bis einschließlich 02.06.2025 zum wie folgt zu behandeln:

3.1 Stellungnahme Bürger*in 1 vom 11.03.2025:

Kurzzusammenfassung

Die direkt betroffenen Anwohner der Straße „Schalbruch“ begrüßen es grundsätzlich, dass sich Gedanken über die Parksituation gemacht werden.

Parkprobleme:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Gäste des Vabali Spa ein Problem sind, sondern auch die Partytouristen. Auch ist davon auszugehen, dass mehr Besucher erwartet werden, insbesondere um die Kosten, die bei dem Parkplatz am Unterbacher See anfallen, zu umgehen.

Lichtsignalanlage:

Entgegen der Empfehlung der Gutachter aus dem Einleitungsbeschluss WP 20-25 SV 61/078, der einen Ausbau des Parkplatzes für das Vabali Spa und eine Umgestaltung des Kreuzungsbereichs ohne die Einrichtung einer Ampelanlage vorsieht, möchte die Stadt Hilden nun eine Ampelanlage aufstellen und zwar primär, um den Linksabbieger Verkehr aus Richtung Vabali Spa in Richtung Autobahn zu beschleunigen, der „Geradeausverkehr“ über den Westring von Schalbruch zu Schalbruch kann dabei vernachlässigt werden. Eine Verbesserung des Linksabbiegeverkehrs aus Richtung Wohngebiet Schalbruch in Richtung Westring gibt es dabei nicht.

Es wird angemerkt, dass noch nicht geklärt ist, ob die Ampelanlage 24/7 in Betrieb sein wird und ob es eine Vorrangschaltung für den Verkehr auf dem Westring gibt und ob der Verkehr aus beiden Richtungen des Schalbruchs nur bedarfsweise „grün“ erhält.

Kosten:

Es wird gefragt, wer die Kosten für die Errichtung, Betrieb und Wartung übernehmen wird.

Lärm:

Es werden Bedenken gegen die Einrichtung einer Ampelanlage und der damit verbundenen Lärmbelästigung für die Anwohner, insbesondere durch häufiges Anfahren und Bremsen an einer stark befahrenen Kreuzung, geäußert. Schon heute gibt es durch den starken Auto- und LKW Verkehr starke Lärmbelästigungen.

Alternativen:

- Aufstellung einer dauerhaften Blitzanlage in beide Richtungen vor und hinter der Kreuzung Schalbruch / Westring, um die Einhaltung von Tempo 50 sicherzustellen.
- Aktive Umleitung des den Westring querenden Fuß- und Fahrradverkehrs durch die Hoxbach Unterführung am Nordfriedhof durch entsprechende Ausschilderung.
- Aktive Ausweisung des Parkplatzes „Elbseegrundschule / Nordfriedhof“ als Überlaufparkplatz. Dieser Parkplatz ist insbesondere am Wochenende wenig ausgelastet.
- Stärkere Überwachung des ruhenden Verkehrs im hauptsächlich betroffenen Bereich des Schalbruchs, aber auch in Richtung des Vabali Spas. Hier werden z.B. auch Werbeanhänger längerfristig geparkt.
- Deutlichere Markierung der Fahrrad- und Gehwege im Bereich der Kreuzung – die Aufstellung des Stoppschildes schon viel zur erhöhten Sicherheit beigetragen.
- Umfassende Verbesserung des Lärmschutzes für die Anwohner des Schalbruchs, z.B. durch Errichtung, bzw. Erhöhung einer Schallschutzwand in Richtung Westring

Seitens der Anwohner werden öffentliche und kostenlose Stellplätze gefordert.

Herausforderung:

- Das Vabali Spa befindet sich auf Düsseldorfer Stadtgebiet, d.h. Gewerbesteuerereinnahmen gehen an die Stadt Düsseldorf, die Nachteile der Ansiedlung haben die Anwohner und die Stadt Hilden.
- Es wird gefragt, ob die Stadt Hilden Planungsrecht bzgl. der Ampelanlage hat, da es sich beim Westring um eine Landesstrasse (L282) handelt.

Sollte die Stadt Hilden im Rahmen des Mobilitätskonzeptes weiterhin versuchen, Tempo 30 flächendeckend, bis auf die „Ringe“ (Nordring, Ostring, Westring) durchzusetzen wird der Verkehr auf dem Westring und somit auch die Lärmbelastung noch weiter zunehmen und durch eine weitere Ampel ausgebremst.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Parksituation und Stellplätze

Die Flächen für die Bestandsparkplatzanlage sowie für die geplante Parkplatzanlage befinden sich im Eigentum des Vabali Spa Düsseldorf GmbH & Co. KG.

Die westliche Parkplatzfläche soll ausschließlich den Gästen und Mitarbeitenden des Spas vorbehalten und beschränkt werden. Es ist zudem vorgesehen, die westliche Parkplatzfläche den Mitarbeitenden und Gästen des Vabali Spa kostenfrei, aber zugangsbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der direkten Nähe und Anbindung an den Fuß- und Radweg zum Spa, ist von einer Nutzung des Parkplatzes durch die Besucher des Vabali Spas auszugehen.

Die zusätzliche östliche Parkplatzfläche wird der Öffentlichkeit bzw. Wanderern und Erholungssuchenden gewidmet und wird auch weiterhin kostenfrei und frei zugänglich sein. Durch Beschilderungen werden die Parkplätze entsprechend der vorgesehenen Nutzung, bzw. Zielgruppen ausgewiesen.

Durch die Errichtung einer neuen Parkplatzanlage, die für Wanderer und Erholungssuchende vorbehalten werden soll, ist mit einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs von 15% auszugehen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen sowohl für Besucher des Spa als auch für die Allgemeinheit, bzw. für Wanderer und Erholungssuchende vorgesehen werden.

Die Auswirkungen aufgrund von Fehlverhalten sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und die Nichtbeachtung der Verhaltensregeln können auf Ebene des Bebauungsplans nicht bekämpft werden.

Zu Lichtsignalanlage:

Der Westring ist Bestandteil des Hildener Rings, dessen Ziel es ist, das Verkehrsaufkommen in der Innenstadt zu reduzieren, indem eine effizientere Wegeführung angeboten wird.

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurden die Auswirkungen einer Ampelanlage untersucht. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Leistungsfähigkeit mit einer Ampel deutlich verbessert werden kann. So kann in der Morgen- und Abendspitze eine gute Qualität erreicht werden. Für den Westring wird insbesondere ein Vorteil hinsichtlich der verbesserten Verkehrssicherheit erzielt, in dem die Gefahren für Radfahrer deutlich reduziert werden.

Es ist vorgesehen die Ampelanlage im Nachtzeitraum auszuschalten und eine Vorrangschaltung zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Betriebszeiten sowie der Vorrangschaltung erfolgt im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

Zu Kosten:

Das Vabali befindet sich in Düsseldorf und die Parkplatzanlage sowie die Kreuzung Schalbruch / Westring in Hilden. Im Vergleich zum allgemeinen Verkehrsaufkommen wird durch das Vabali nur ein relativ geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt. In Verhandlungen zwischen Stadtverwaltung und Vabali Spa konnte eine Kostenbeteiligung durch das Vabali Spa für die Umgestaltung des Knotenpunktes Westring/ Schalbruch und die Errichtung sowie den Betrieb der LSA erzielt werden. Eine Beteiligung von Straßen NRW an den Kosten der LSA wird seitens der Verwaltung weiter geprüft. Im städtebaulichen Vertrag wird die Kostenbeteiligung des Vabali Spas verbindlich geregelt.

Zu Lärm:

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um die Auswirkungen des Mehrverkehrs und der Lichtsignalanlage auf die umliegende Bebauung zu untersuchen. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist gemäß Rechtsprechung das Verschlechterungsverbot zu beachten. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Erhöhungen kann als Orientierungswert der Auslösewert von ganzzahlig aufgerundet 3 dB als Zunahme gemäß 16. BImSchV herangezogen werden, sofern der Wert unterhalb der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) liegt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass an den untersuchten Immissionsorten im Bereich der Straße „Am

Schalbruch“ bereits im Bestand Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorliegen. An den Immissionsorten 1 – 4 und 9 - 13 betragen die planbedingten Erhöhungen bis zu 1,8 dB(A), die nicht als wesentliche Erhöhungen zu betrachten sind. An den Immissionsorten 6 – 8 sind Erhöhungen von bis zu 2,3 dB(A) festzustellen, was aufgerundet 3 dB(A) entspricht, jedoch in Relation zur vorhandenen Immissionsbelastung als gering eingestuft werden kann. Da durch das Vorhaben kein erheblicher baulicher Eingriff durchgeführt wird und die 16. BImSchV nicht direkt anzuwenden ist, können die Erhöhungen unter Abwägungsgesichtspunkten hingenommen werden. Die Schwelle zur eventuellen Gesundheitsgefährdung wird tags um mindestens 3 dB(A) und nachts um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Bei Unterschreitung der Schwellenwerte kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlichen Gefährdungen auftreten.

Die Berechnungsergebnisse basieren auf Worst-Case-Annahmen. Hierzu zählen die relativ hoch angenommenen Verkehrszahlen aus dem Mobilitätskonzept, eine konstant hohe Verkehrsmenge im Kreuzungsbereich sowie eine verkehrsunabhängige Steuerung der Lichtsignalanlage. In der Realität ist davon auszugehen, dass die Verkehrsmenge geringer als angenommen sein wird und die erhöhten Pegel maximal in den Spitzenstunden auftreten werden. Darüber hinaus ist eine verkehrsabhängige Steuerung vorgesehen, durch die das Abbremsen und Anfahren, insbesondere auf der Straße „Westring“ reduziert wird. Ferner ist es vorgesehen die Ampel im Nachtzeitraum auszustellen. Im Ergebnis sind in diesem Fall lediglich Erhöhungen von maximal 0,1 dB(A) festzustellen, was darauf schließen lässt, dass die Pegelerhöhungen überwiegend auf die Lichtsignalanlage und nicht auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Ferner wird es nachts zu deutlich weniger Verkehr kommen.

Die Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV um maximal 2,3 dB(A) ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung, der Verbesserung der Verkehrssicherheit- und -qualität sowie der Annahme, dass die Berechnungsergebnisse den Worst-Case mit vielen Rotphasen der Lichtsignalanlage widerspiegelt, vertretbar. Darüber hinaus wird die 16. BImSchV nur hilfsweise herangezogen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich dadurch nicht.

In dem Schallschutzgutachten wurden auch die Entwicklungen aus dem Mobilitätskonzeptes berücksichtigt. Vorgesehen ist die Errichtung weiterer Tempo 30-Geschwindigkeitsbegrenzungen, was zu einer veränderten Verkehrsverteilung führt.

Zu Alternativen:

Die genannten Alternativen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens.

Zu Blitzer:

Die Aufstellung einer Blitzanlage kann nicht auf Ebene des Bauleitplans geregelt werden. Am Kreuzungsbereich erfolgen bereits im heutigen Bestand regelmäßig und stichprobenartig kreispolizeiliche Geschwindigkeitskontrollen. Es ist durch die geplante Ampelanlage anzunehmen, dass sich die Verkehrssicherheit künftig deutlich verbessern wird.

Zu Umleitung:

Durch die Errichtung einer Ampelanlage wird unter anderem die Verkehrssicherheit für den nichtmotorisierten Individualverkehr verbessert, so dass eine Umleitung nicht erforderlich ist. Ferner würde es durch die Umleitung ggf. zu Umwegen und verlängerten Fahrzeiten kommen.

Zu Parkplatz Nordfriedhof:

Der Parkplatz am Nordfriedhof ist dem Nordfriedhof zugeordnet. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Besucher des Spas als auch des Naherholungsgebietes in unmittelbarer Nähe des Ziels parken und es so weiterhin zu Falsch- und Wildparken kommen würde.

Zu Überwachung Falschparker:

Die Problematik wird zur Kenntnis genommen und Verwaltungsintern geprüft.

Zu Markierungen:

Durch die Errichtung einer Ampelanlage kann nicht nur der motorisierte Individualverkehr leistungsfähig abgewickelt, sondern auch der Fuß- und Radverkehr sicher geführt werden. Hinsichtlich der teilweise unzureichenden Leistungsfähigkeit im Bestand wird die Errichtung einer Ampelanlage weiterhin als erforderlich und zielführend angesehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen könnten zwar zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs führen, jedoch nicht zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit an der Kreuzung. Es ist jedoch Aufgabe, eine angemessene Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu finden. Die Errichtung einer Ampelanlage wird daher als die bessere Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit gesehen.

Zu Lärmschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zum Thema Lärm verwiesen. Die Bedenken gegen die Errichtung einer LSA werden nicht geteilt. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange überwiegen die verkehrstechnischen Vorteile einer LSA deren mögliche Nachteile in Bezug auf die Thematik Lärm.

Zu Herausforderung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vabali Spa befindet sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Düsseldorf. Das Unternehmen hat eine Baugenehmigung erhalten. Die als negativ empfundenen Auswirkungen bezüglich des Verkehrsaufkommens wirken sich auf das Verkehrsnetz der Stadt Hilden und insbesondere auf die Parkplatzsituation im Umfeld aus. Der Knotenpunkt Schalbruch / Westring weist jedoch bereits im Bestand ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Durch das Vabali wird nur ein relativ geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen am Gesamtverkehr auf dem Westring erzeugt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Angebot des Vabali Spa auch von Bürger*innen der Stadt Hilden genutzt wird. Es ist also nicht so, dass die Stadt Hilden durch das Spa nur Nachteile hätte. Vielmehr erweitert das Spa das Freizeitangebot im unmittelbaren Umkreis um Hilden.

Zu Planungsrecht:

Die Straße Westring befindet sich ~~im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der geschlossenen Bebauung, des Siedlungsbereichs, in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde~~ ist der Landesbetrieb Straßen.NRW. ~~Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hilden ist anweisende Behörde. Die Stadt Hilden wünscht zwar für den Westring eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ist jedoch als anweisende Behörde an die gesetzlichen Rahmenbedingungen der StVO gebunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen wird die Stadt Hilden nach Aufforderung durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW der gesetzlichen Verpflichtung zur Anordnung von Tempo 70 nachkommen müssen.~~
~~Die Stadt Hilden hat daher nur bedingt Einfluss auf die Geschwindigkeitsbegrenzungen.~~

Zu Tempo 30

Im Rahmen des Mobilitätskonzepts soll soweit rechtlich möglich im innerstädtischen Bereich Tempo 30 umgesetzt werden. Dies erfolgt insbesondere um das Verkehrsaufkommen in der Stadt zu reduzieren. Bei der Ermittlung der künftigen Verkehre auf dem Westring sowie den schalltechnischen Auswirkungen wurde dieses Szenario bereits berücksichtigt.

3.2 Stellungnahme Bürger*in 2 vom 12.03.2025:

Kurzzusammenfassung:

Es wird der Aussage widersprochen, dass ein Kreisverkehr technisch nicht umsetzbar sei und keine Sicherheit bringe. In weiten Teilen Deutschlands stellen Kreisverkehre eines der probatesten Mittel dar, um flüssige Verkehrsführung, Temporeduzierung und somit mehr Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Oftmals werden Kreisverkehre durch Fördergelder subventioniert.

Entscheidend für die Ablehnung eines Kreisverkehrs am Westring von Seiten der Verwaltung ist sicherlich auch, wer den Auftrag für ein Verkehrsgutachten bzgl. der Umsetzbarkeit des Vorhabens vergeben hat und wer den Auftrag ausführt.

Die Aussagen des Verkehrsgutachtens und der Verwaltung bezüglich der positiven Effekte einer alternativen Ampelanlage lassen sich weitestgehend widerlegen. Dagegen sind die positiven Folgen eines Kreisverkehrs offensichtlich:

- Der notwendige Platz zur Errichtung eines Kreisverkehrs ist vorhanden, sodass die technische Umsetzung sehr wohl möglich ist.
- Wartungs- und Reparaturkosten entfallen.
- Mehrkosten gegenüber einer Ampelanlage amortisieren sich im Laufe der Jahre.
- Zwangsläufige Reduzierung der Geschwindigkeit erhöht die Verkehrssicherheit.
- Eine überschaubare Anzahl von Fahrzeugen aus Richtung Schalbruch lässt einen Kreisverkehr sinnvoll erscheinen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Kreisverkehr:

Ein Kreisverkehr ist nicht zielführend, da die zu- und abfließenden Verkehre an dem Knotenpunkt nicht gleichmäßig aufgeteilt sind, sondern ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Westring liegt. Bei einem Kreisverkehr würden die Verkehre auf dem Westring fließen und die Verkehre vom Schalbruch aus Osten und Westen hätten kaum Möglichkeiten einzubiegen. Außerdem ist ein Kreisverkehr für den Fuß- und Radverkehr die unsichere Lösung im Vergleich zu einer Lichtsignalanlage. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, eine angemessene Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu finden. Die Errichtung einer Ampelanlage wird, als die bessere Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit gesehen. Es ist zwar richtig, dass bei einem Kreisverkehr die Wartungs- und Reparaturkosten weitgehend entfallen würden und sich die höheren Baukosten im Laufe der Jahre grundsätzlich amortisieren; diese Argumentation lässt allerdings völlig außer Acht, dass der Kreisverkehr an dieser Stelle keine verkehrstechnisch sinnvolle Lösung darstellt. Gerade in Anbetracht der Geschwindigkeit auf dem Westring ist die geplante LSA sinnvoll und bei möglichen künftigen Geschwindigkeiten von bis zu 70 km/h sogar zwingend erforderlich. Es gilt hier alle Verkehrsteilnehmer - Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger - gleichermaßen zu schützen.

Der Westring ist Bestandteil des Hildener Rings, dessen Ziel es ist, das Verkehrsaufkommen in der Innenstadt zu reduzieren, indem eine effizientere Wegführung angeboten wird. Diesem Ziel folgend ist es nicht vorgesehen, den Verkehr durch Geschwindigkeitsreduzierungen zu verlangsamen. Vielmehr wird seitens des Straßenbaulastträgers ~~und Straßenverkehrsbehörde dem Landesbetrieb~~ Straßen.NRW eine Geschwindigkeitserhöhung auf 70 km/h für den Westring angestrebt, was den Anforderungen an einer außerörtlichen und anbaufreien Straße entspricht. ~~Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hilden ist anweisende Behörde. Die Stadt Hilden wünscht zwar für den Westring eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ist jedoch als anweisende Behörde an die gesetzlichen Rahmenbedingungen der StVO gebunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen wird die Stadt Hilden nach Aufforderung durch~~

den Straßenbaulastträger Straßen.NRW der gesetzlichen Verpflichtung zur Anordnung von Tempo 70 nachkommen müssen.

Zu Gutachter:

Die Übernahme sämtlicher Planungskosten einschließlich der Erstellung der erforderlichen Fachgutachten durch den Investor ist gängige Praxis.

Die Fachgutachten wurden nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben und auf Grundlage rechtlich anerkannter Methoden in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern erstellt.

3.3 Stellungnahme Bürger*in 3 vom 28.05.2025:

Kurzzusammenfassung:

Parkräume Vabali im Kreuzungsumfeld Westring / Schalbruch

Es wird davon ausgegangen, dass der derzeit bestehende, noch gebührenfreie Parkraum nach Einführen der Gebührenpflicht von den Kunden nicht im erforderlichen Maß angenommen wird und die neu zu erstellende Parkfläche und der Parkraum im angrenzenden Wohnbereich kostenfrei genutzt werden.

Es wird angeregt, die Parkflächen den Kunden kostenfrei zu überlassen und die bisher separat erhobenen Gebühren in das Preisgefüge für die Wellnessnutzung zu integrieren.

Umbau des Kreuzungsbereiches Westring/Schalbruch / Kreisverkehr / Lärm

Seitens der Anwohner wird ein Kreisverkehr anstelle einer Lichtsignalanlage (LSA) präferiert. Nach Einrichten einer LSA wird in den Abend- und Nachstunden durch das permanente Anhalten und Anfahren an der LSA eine deutlich höhere Lärmbelastung erwartet.

Dass die polizeiliche Unfallstatistik ein Handeln der zuständigen Behörden erfordert, erscheint unstrittig. Ein Kreisverkehr bietet sich nicht nur aufgrund der für die Anwohner reduzierten Lärmlast, sondern auch (langfristig betrachtet) aus Kostengründen als eine intensiv prüfenswerte Lösung an.

Westring

Die geplante Anhebung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h auf dem Westring wird kritisiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Unfallgefahr weiter ansteigen wird, auch aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Zudem ist zu konstatieren, dass zahlreiche Fußgänger und Radfahrer aus der Siedlung Schalbruch kommend, trotz vorhandener Fußgängerunterführung, den Westring an der Nordperipherie des Friedhofs den Westring queren, um zum Menzelsee zu gelangen.

Es wird angemerkt, dass die erhöhte Geschwindigkeit zu einem Anstieg der Lärmbelastung führt.

Stellungnahme der Stadt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Parkräume Vabali im Kreuzungsumfeld Westring / Schalbruch:

Die Flächen für die Bestandsstellplatzanlage sowie für die geplante Stellplatzanlage befinden sich im Eigentum des Vabali Spa Düsseldorf GmbH & Co. KG. Die westliche Parkplatzfläche soll ausschließlich den Gästen und Mitarbeitenden des Spas vorbehalten und beschränkt sowie kostenfrei zur Nutzung überlassen werden. Durch Beschilderungen werden die Parkplätze zudem entsprechend der vorgesehenen Nutzung, bzw. Zielgruppen ausgewiesen.

Die in der Stellungnahme aufgeführte Anregung, die Gebühren in das Preisgefüge für die Wellnessnutzung zu integrieren, wird an die Geschäftsführung des Vabali Spa weitergegeben. Eine Regelung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Es ist jedoch vorgesehen, die westliche Parkplatzfläche den Mitarbeitenden und Gästen des Vabali Spa kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der direkten Nähe und Anbindung an den Fuß- und Radweg zum Spa, ist von einer Nutzung des Parkplatzes durch die Besucher des Vabali Spas auszugehen.

Zu Umbau des Kreuzungsbereiches Westring/Schalbruch / Kreisverkehr / Lärm:

Zu Kreisverkehr

Ein Kreisverkehr ist nicht zielführend, da die zu- und abfließenden Verkehre an dem Knotenpunkt nicht gleichmäßig aufgeteilt sind, sondern ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Westring liegt. Bei einem Kreisverkehr würden die Verkehre auf dem Westring fließen und die Verkehre vom Schalbruch aus Osten und Westen hätten kaum Möglichkeiten einzubiegen. Außerdem ist ein Kreisverkehr für den Fuß- und Radverkehr die unsichere Lösung im Vergleich zu einer Lichtsignalanlage. Es ist jedoch Aufgabe der Stadt, eine angemessene Lösung für alle Verkehrsteilnehmer zu finden. Die Errichtung einer Ampelanlage wird, unabhängig von den Kosten, als die bessere Lösung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit gesehen.

Zu Lärm

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um die Auswirkungen des Mehrverkehrs und der Lichtsignalanlage auf die umliegende Bebauung zu untersuchen. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist gemäß Rechtsprechung das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Erhöhungen kann als Orientierungswert der Auslösewert von ganzzahlig aufgerundet 3 dB als Zunahme gemäß 16. BImSchV herangezogen werden, sofern der Wert unterhalb der Grenze zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) liegt. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass an den untersuchten Immissionsorten im Bereich der Straße „Am Schalbruch“ bereits im Bestand Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorliegen. An den Immissionsorten 1 – 4 und 9 - 13 betragen die planbedingten Erhöhungen bis zu 1,8 dB(A), die nicht als wesentliche Erhöhungen zu betrachten sind. An den Immissionsorten 6 – 8 sind Erhöhungen von bis zu 2,3 dB(A) festzustellen, was aufgerundet 3 dB(A) entspricht, jedoch in Relation zur vorhandenen Immissionsbelastung als gering eingestuft werden kann. Da durch das Vorhaben kein erheblicher baulicher Eingriff durchgeführt wird und die 16. BImSchV nicht direkt anzuwenden ist, können die Erhöhungen unter Abwägungsgesichtspunkten hingenommen werden. Die Schwelle zur eventuellen Gesundheitsgefährdung wird tags um mindestens 3 dB(A) und nachts um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Bei Unterschreitung der Schwellenwerte kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlichen Gefährdungen auftreten.

Die Berechnungsergebnisse basieren auf Worst-Case-Annahmen. Hierzu zählen die relativ hoch angenommenen Verkehrszahlen aus dem Mobilitätskonzept, eine konstant hohe Verkehrsmenge im Kreuzungsbereich sowie eine verkehrsunabhängige Steuerung der Lichtsignalanlage. In der Realität ist davon auszugehen, dass die Verkehrsmenge geringer als angenommen sein wird und die erhöhten Pegel maximal in den Spitzenstunden auftreten werden. Darüber hinaus ist eine verkehrsabhängige Steuerung vorgesehen, durch die das Abbremsen und Anfahren, insbesondere auf der Straße „Westring“ reduziert wird. Ferner ist es vorgesehen, die Ampel im Nachtzeitraum auszustellen. Im Ergebnis sind in diesem Fall lediglich Erhöhungen von maximal 0,1 dB(A) festzustellen, was darauf schließen lässt, dass die Pegelerhöhungen überwiegend auf die Lichtsignalanlage und nicht auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Ferner wird es nachts zu deutlich weniger Verkehr kommen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Einsatz

einer verkehrsabhängigen Ampelsteuerung zu prüfen, so dass das Anfahren und Abbremsen deutlich reduziert werden kann.

Die Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV um maximal 2,3 dB(A) ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung, der Verbesserung der Verkehrssicherheit- und -qualität sowie der Annahme, dass die Berechnungsergebnisse den Worst-Case mit vielen Rotphasen der Lichtsignalanlage widerspiegelt, vertretbar. Darüber hinaus wird die 16. BImSchV nur hilfsweise herangezogen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich dadurch nicht.

In dem Schallschutzgutachten wurden auch die Entwicklungen aus dem Mobilitätskonzeptes berücksichtigt. Vorgesehen ist die Errichtung weiterer Tempo 30-Geschwindigkeitsbegrenzungen, was zu einer veränderten Verkehrsverteilung führt.

Zu Westring:

Die Straße Westring befindet sich ~~im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der geschlossenen Bebauung des Siedlungsbereichs in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde~~ ist der Landesbetrieb Straßen.NRW. ~~Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hilden ist anweisende Behörde. Die Stadt Hilden wünscht zwar für den Westring eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, ist jedoch als anweisende Behörde an die gesetzlichen Rahmenbedingungen der StVO gebunden. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen wird die Stadt Hilden nach Aufforderung durch den Straßenbaulastträger Straßen.NRW der gesetzlichen Verpflichtung zur Anordnung von Tempo 70 nachkommen müssen. Die Stadt Hilden hat daher nur bedingt Einfluss auf die Geschwindigkeitsbegrenzungen.~~

Im Schallgutachten wird die vorgesehene Geschwindigkeitsänderung bereits berücksichtigt. Siehe hierzu Ausführungen zu „Lärm“.

Die Auswirkungen aufgrund von Fehlverhalten sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und die Nichtbeachtung der Verhaltensregeln können auf Ebene des Bebauungsplans nicht bekämpft werden. Es ist durch die geplante Ampelanlage anzunehmen, dass sich die Verkehrssicherheit künftig deutlich verbessern wird.

4. **dass – soweit unter 1., 2. und 3. keine abweichende Abhandlung beschlossen wurde – die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten sind als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 26.02.2025 beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 26.02.2025 verwiesen.**
5. **den Bebauungsplan Nr. 267 für den Bereich „Westring / Schalbruch“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen.**

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Hilden und liegt an der nordwestlichen Gemeindegrenze im Bereich zwischen der Straße Westring und Schalbruch. Das rund 15.800 m² große Plangebiet umfasst gänzlich die Flurstücke 179, 181, 187, 209 sowie Teilbereiche der Flurstücke 25, 180, 185, 205 in der Flur 34, Gemarkung Hilden. Darüber hinaus schließt der Geltungsbereich auch die Flurstücke 1062 und 1064 sowie Teilbereiche der Flurstücke 976 und 1063 in der Flur 11, Gemarkung Hilden, ein.

Um dem Parkdruck im Bereich des Bestandsparkplatzes sowie in unmittelbarer Umgebung entgegenzuwirken, soll ein zusätzliches Angebot mit ca. 151 weiteren Parkplätzen

geschaffen werden. Ziel des Bebauungsplans Nr. 267 ist es, daher Planungsrecht für die Errichtung einer Parkplatzanlage zu schaffen.

Ein weiteres Planungsziel ist die Umgestaltung des verkehrskritischen Kreuzungsbereiches Schalbruch / Westring, der im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Mobilitätskonzeptes als Unfallhäufungspunkt für den Rad- und Pkw-Verkehrs identifiziert wurde und somit eine Verkehrsgefährdung darstellt.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand vom 22.07.2025 zugrunde.

Abstimmungsergebnis Beschlussvorschlag:

Mehrheitlich beschlossen mit

40 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), AfD (8) und Bürgermeister Dr. Pommer (1),

11 Nein-Stimmen von den Grünen (6), FDP (2), BA | Piraten (3) sowie

3 Enthaltungen der Linken.

13.2	Entwicklung einer regionalen Wasserstoffstrategie zur strategischen Positionierung des Kreises Mettmann im nationalen Wasserstoff-Kernnetz	WP 25-30 SV 61/002
------	--	-----------------------

Rm Benoit/ BA | Piraten führte aus, dass er bereits im Kreistag darauf hingewiesen habe, dass die Hoffnung, aus der Wasserstoffstrategie eine tragfähige kommunale Wärmeplanung abzuleiten oder hieraus einen positiven Einfluss zu gewinnen, als illusorisch anzusehen sei. Wasserstoff werde auf absehbare Zeit knapp bleiben und werde insbesondere von der Industrie dringend benötigt.

Rm Wockenfoth/Die Linke betonte, dass sich die Planung noch in einer frühen Phase befinde und daher verschiedene Aspekte frühzeitig berücksichtigt werden müssten. Hierzu zählten insbesondere die Kosten für die Stadt, die Frage, ob das bestehende Gasnetz in Hilden für Wasserstoff geeignet sei, welche Nutzergruppen Wasserstoff überhaupt einsetzen könnten sowie die damit verbundenen Infrastrukturkosten. Zudem forderte er eine frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt die Entwicklung einer regionalen Wasserstoffstrategie für den Kreis Mettmann zur Kenntnis. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Projekt in enger Abstimmung mit der Stadtwerke Hilden GmbH zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14	"Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung der Dr. Ellen-Wiederhold-Sporthalle	WP 25-30 SV 60/005
----	---	-----------------------

Hinweis der Schriftführung: Die Beratung zu TOP 14 bis 19 erfolgte zusammen; die Abstimmungen werden jeweils einzeln zu den einzelnen TOP protokolliert.

Rm Wegmann/CDU erklärte, dass die CDU-Fraktion den ersten fünf Vorschlägen zustimmen und TOP 19 ablehnen werde. Die CDU-Fraktion dankte Bund und Land für das Förderprogramm.

Rm Reffgen/ BA | Piraten bat um eine Stellungnahme des Kämmerers zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Bürgermeister Dr. Claus Pommer verwies auf die einheitliche Verwaltungsempfehlung. Anschließend fragte Rm Reffgen/ BA I Piraten nach der Haltung des Bürgermeisters. Dieser verwies darauf, dass seine Meinung den Vorlagen zu entnehmen sei.

Rm Buchholz / AfD kündigte die Ablehnung von TOP 16 und TOP 19 an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektauftrag 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die **„Sanierung der Dr.-Ellen-Wiederhold-Sporthalle, Pungshausstraße in 40724 Hilden“** teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.
4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden Kostenschätzung 3,5 Millionen € brutto. Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids zu den beantragten Fördermitteln wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der Gesamtausgaben = 1.925.000 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen von BA I Piraten.

15	„Projektauftrag: Sanierung kommunaler Sportstätten“; hier: Sanierung der Sporthalle Schützenstraße 16 in Hilden	WP 25-30 SV 60/006
----	--	-----------------------

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19. Die Protokollierung der Wortbeiträge ist unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektauftrag 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die **„Ersatzneubau der Sporthalle Schützenstraße 16 in 40723 Hilden“** teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.

4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ~~ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden~~ Kostenschätzung 10.650.000 € brutto. Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der beantragten Fördermittel wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der Gesamtausgaben = 5.857.500 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der Fraktion BA I Piraten.

16	"Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung der Tartanlaufbahn und des angrenzenden Kleinspielfeldes der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch in Hilden	WP 25-30 SV 60/007
----	---	-----------------------

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19. Die Protokollierung der Wortbeiträge ist unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die „**Sanierung der Tartanlaufbahn und des angrenzenden Kleinspielfeldes der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch in Hilden**“ teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.
4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ~~ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden~~ Kostenschätzung 1.849.000 € brutto. Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der beantragten Fördermittel wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der Gesamtausgaben = 1.016.950 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

43 Ja-Stimmen von CDU (19), SPD (12), Grünen (6), FDP (2), Linke (3) und Bürgermeister Dr. Pommer (1),

8 Nein-Stimmen von der AfD sowie

3 Enthaltungen von BA I Piraten.

- 17 "Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier:
Sanierung des Waldschwimmbads, Elberfelder Straße 173 in
40724 Hilden

WP 25-30 SV
60/008

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19. Die Protokollierung der Wortbeiträge ist unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die **„Sanierung des Waldschwimmbads, Elberfelder Straße 173 in 40724 Hilden“** teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.
4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ~~ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden~~ Kostenschätzung 3.069.247 €. Die Stadtwerke Hilden beteiligen sich mit 45 % = 1.381.161 € an den Kosten, so dass sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren auf 1.688.086 € brutto.

Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der beantragten Fördermittel wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben = 928.447 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen von BA I Piraten.

- 18 „Projektaufruf: Sanierung kommunaler Sportstätten“; hier:
Sanierung des Hildorados, Grünstraße 2 in 40723 Hilden

WP 25-30 SV
60/009

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19. Die Protokollierung der Wortbeiträge ist unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektaufruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die **„Sanierung des Hildorados, Grünstraße 2 in 40723 Hilden“** teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom

Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.

4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ~~ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden~~ Kostenschätzung 8.621.550 €. Die Stadtwerke Hilden beteiligen sich mit 45 % = 3.879.698 € an den Kosten, so dass sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren auf 4.741.852 € brutto.

Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der beantragten Fördermittel wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben = 2.608.019 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der Fraktion BA I Piraten.

19	"Projektauftrag: Sanierung kommunaler Sportstätten"; hier: Sanierung des Tennisbelages der Tennisanlage SV Hilden Nord 1964 e. V.,	WP 25-30 SV 60/010
----	--	-----------------------

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam mit den Tagesordnungspunkten 14 bis 19. Die Protokollierung der Wortbeiträge ist unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt.

Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass er sich wegen seiner Mitgliedschaft im Tennisverein von der Abstimmung enthalten werde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden billigt, dass die Stadt Hilden am Projektauftrag 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die **„Sanierung der Tennisanlage des SV Hilden Nord 1964 e. V., Furtwänglerstr. 2a, 40724 Hilden“** teilnimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektskizze für die Stadt Hilden in der 1. Phase des Bundesprogramms (Interessenbekundungsverfahren) fristgerecht bis zum 15.01.2026 beim Fördergeber einzureichen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, fristgemäß für die Stadt Hilden den Zuwendungsantrag für die Förderung zu stellen, sofern die Projektskizze zu 1) vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählt und die Stadt zur Antragstellung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufgefordert wurde.
4. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen laut einer ersten vorläufigen, nicht auf einer Planung basierenden Kostenschätzung 742.200 € brutto.

Vorbehaltlich des Erhalts eines entsprechenden Zuwendungsbescheids der beantragten Fördermittel wird der Eigenanteil in Höhe von 55 % der Gesamtausgaben = 408.210 € entsprechend des voraussichtlichen Mittelabflusses im Haushalt der Stadt Hilden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit

8 Ja-Stimmen von den Grünen (6) und FDP (2),
42 Nein-Stimmen von CDU (19), SPD (12), AfD (8), Linke (3) sowie
4 Enthaltungen von BA I Piraten (3) und Bürgermeister Dr. Pommer (1).

20 Anträge

20.1	Antrag der BA vom 24.09.25 "Wohnungstauschbörse - Umzugshilfe für Bewohnerinnen und Bewohner nicht vollständig genutzter größerer Wohnungen"	WP 25-30 SV III/001
------	--	------------------------

Rm Reffgen/ BA I Piraten erklärte, dass der geänderte Antragstext aus dem Sozialausschuss den Minimalkonsens darstelle. Weiter kritisierte er, dass die Darstellung der Verwaltung zum Thema Klimarelevanz unzureichend sei und die Thematik in der Vorlage ernster behandelt werden sollte.

Geänderter Antragstext (aus der Sitzung des Sozialausschusses am 19.11.2025):

Die Verwaltung wird beauftragt im Jahr 2026 im Rahmen der Seniorenarbeit im Sachgebiet Stellwerk aufzugreifen, eine Infoveranstaltung mit dem Schwerpunktthema „Leben im Alter“ anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 8 Nein-Stimmen der AfD.

20.2	Beteiligung der Stadt Hilden am nationalen Veteranentag; Antrag der CDU-Fraktion vom 5.11.2025	WP 25-30 SV 01/030
------	---	-----------------------

Rm Wegmann/CDU dankte der Verwaltung für die geleisteten Vorarbeiten und warb um Unterstützung für den eingebrachten Antrag.

Rm Joseph/FDP erkundigte sich nach der Zahl der in Hilden vorhandenen Veteranen und fragte wer die Kosten für die Veranstaltung trage, die Stadt oder die Bundeswehr. Die Idee werde positiv bewertet, es bestünden jedoch noch offene Fragen. Zudem wies er darauf hin, dass es sich um eine neue Aufgabe handele und forderte die CDU auf, vereinbarungsgemäß mitzuteilen, wie die Finanzierung erfolgen soll.

Rm Wockenfoth/Die Linke unterstrich die friedenspolitische Grundhaltung seiner Fraktion. Er erklärte, dass die Fraktion den Veteranentag unter Beteiligung der Stadt nicht ablehnen werde, wies jedoch darauf hin, dass es sich um eine Informations- und keine Werbeveranstaltung handeln dürfe. Zudem betonte er die Bedeutung, auch Veteranen einzubeziehen, die traumatisiert aus Auslandseinsätzen zurückgekehrt seien.

Vorsitzender, Bürgermeister Dr. Pommer, sicherte zu, dass es sich nicht um eine Werbeveranstaltung handeln werde und kein Aufruf zur Nachwuchsgewinnung für die Bundeswehr erfolgen solle. Eine genaue Anzahl der Veteranen in Hilden konnte er nicht benennen, wies jedoch darauf hin, dass es mehr Veteranen gebe, als teilweise angenommen werde, da auch ehemalige Wehrpflichtige als Veteranen gelten. Weiterhin sicherte er zu, dass sich die Kosten im Rahmen halten und von der Stadt gemeinsam mit der Bundeswehr getragen würden.

Antragstext:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Durchführung einer begleitenden städtischen

Veranstaltung am nationalen Veteranentagen ab dem Jahr 2026.

2. Bei der Planung der Veranstaltung soll der Kommandant der Waldkaserne sowie der Verein Freundeskreis der Bundeswehr Waldkaserne Hilden e. V. eng einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der Linke.

21 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Vorsitzender, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, gratulierte an dieser Stelle den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

22 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Rm Buchner/SPD erkundigte sich nach dem Protokoll der Ratssitzung vom 24.09.2025 und bat um eine zeitnahe Zurverfügungstellung.

In diesem Zusammenhang bat Rm Toska/Bündnis 90/Die Grünen darum, die Niederschriften zu den Sitzungen künftig zeitnah zur Verfügung zu stellen.

22.1 Antrag AfD-Fraktion: Stärkung demokratischer Identität: Dauerhafte Beflaggung öffentlicher Gebäude der Stadt Hilden mit der Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold

Rm Buchholz/ AfD verlas folgenden Antrag:

„A Forderung

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Kurzbericht vorzulegen über*
 - den aktuellen Zustand der vorhandenen Beflaggungseinrichtungen,*
 - erforderliche Instandsetzungen oder Neuanschaffungen,*
 - sowie eine Einschätzung der voraussichtlichen Kosten.*
- 2. Die Stadt Hilden stellt sicher, dass an allen öffentlichen Gebäuden der Kommune, an denen bereits eine Beflaggungseinrichtung vorhanden ist, dauerhaft eine gut sichtbare Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold gehisst wird.*

Die Pflichtbeflaggung nach Landesrecht bleibt hiervon unberührt und wird weiterhin vollständig umgesetzt.

B Begründung

Die Bundesflagge steht für die tragenden Prinzipien unserer freiheitlichen Demokratie. Schwarz-Rot-Gold symbolisiert gesellschaftlichen Zusammenhalt, Verantwortung und die demokratische Stabilität unseres Landes.

Eine dauerhafte Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Stadt Hilden

- stärkt das Bewusstsein für unseren Staat,*
- setzt ein sichtbares Zeichen demokratischer Identität,*
- unterstreicht den repräsentativen Charakter öffentlicher Einrichtungen,*
- bietet Orientierung und fördert Integration in einer Zeit wachsender gesellschaftlicher Verunsicherung.*

Das Landesrecht erlaubt diese Form der Ergänzung ausdrücklich: Über die Pflichtbeflaggung hinaus liegt die Entscheidung über eine dauerhafte Beflaggung in kommunaler Verantwortung. Eine Rechtsverletzung entsteht dadurch nicht.

Die Stadt Hilden sollte diese Möglichkeit nutzen und ein deutliches Zeichen für demokratische Verlässlichkeit und Zusammenhalt setzen.“

22.2 Anfrage AfD-Fraktion: Einberufung Arbeitskreis Sicherheit und Ordnungspartnerschaften

Rm Buchholz/AfD erkundigte sich nach der von seiner Fraktion beantragten Einberufung des Arbeitskreises „Sicherheit und Ordnungspartnerschaften“ für den Monat Januar.

Beigeordnete Wolke Ertel teilte mit, dass der Arbeitskreis am 17.02.2026 um 17:00 Uhr wie bisher nichtöffentlich stattfinden werde. Die Terminierung erfolgte für Februar, um Karneval im Nachblick bereits berücksichtigen zu können. Die Einladung werde in dieser Woche versandt.

22.3 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Einführung Beherbergungssteuer

Rm Toska/Bündnis 90/Die Grünen erinnerte daran, dass die Fraktion der Verwaltung am 09.12.2025 einen Antrag zur Einführung der Beherbergungssteuer übersandt habe.

Hinweis der Schriftführung: Der Antrag ist als Anlage zur Niederschrift beigelegt.

22.4 Antrag CDU: Prüfung einer Neuinstallation von Leuchttransparenten an den Eingängen zur Fußgängerzone

Rm Wiese/CDU verlas folgenden Antrag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeiten zur Realisierung von neuen, zeitgemäßen Leuchttransparenten an den Eingängen zur Fußgängerzone (insbesondere im Bereich des Fritz-Gressard-Platzes sowie im Bereich der Gabelung) zu prüfen und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing hierüber zu berichten. Im Rahmen dieses Prüfauftrags soll die Verwaltung insbesondere untersuchen und darstellen:

1. Kosten

- *die voraussichtlichen Investitionskosten für zwei oder mehr neue Leuchtinstallationen (einschließlich Planung, Gestaltung, Herstellung, Montage, Stromanschluss sowie Folgekosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung),*
- *mögliche Einsparpotenziale durch moderne, energieeffiziente Technik,*
- *mögliche Finanzierungs- und Fördermodelle, einschließlich Sponsoring- oder Kooperationsmodellen.*

2. Machbarkeit und Rahmenbedingungen

- *die technische, gestalterische und rechtliche Machbarkeit,*
- *mögliche Standorte (bisherige Standorte der Leuchtinstallationen „Hilden was liegt näher“ sowie alternative Möglichkeiten),*

3. Gestaltung und Bürgerbeteiligung

- *geeignete Formen der Einbindung der Hildener Bürgerinnen und Bürger in den Gestaltungsprozess, z. B. durch einen offenen Ideenwettbewerb,*
- *denkbare inhaltliche und gestalterische Leitmotive (z. B. Bezug zur Einkaufsstadt Hilden, zur Innenstadtidentität oder zum modernen Logo der Stadt).*

Begründung:

Die Eingänge zur Hildener Fußgängerzone haben eine zentrale städtebauliche und identitätsstiftende Funktion. Sie sind prägende Kontaktpunkte für Besucherinnen und Besucher der Innenstadt und beeinflussen maßgeblich den ersten Eindruck von Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Wiedererkennungswert.

*Seit vielen Jahren werden diese Eingangsbereiche der Innenstadt durch beleuchtete Werbebanner mit dem Schriftzug „**Hilden – was liegt näher**“ geprägt. Die bestehende Leuchtinstallation ist mittlerweile in die Jahre gekommen, weshalb verwaltungsseitig ein Abhängen erwogen wird. Gleichwohl hat die Installation über Jahrzehnte zum Stadtbild beigetragen und einen gewissen Wiedererkennungswert geschaffen.*

Aus Sicht der CDU-Fraktion greift eine ersatzlose Entfernung der Leuchttransparente daher zu kurz. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs zwischen Innenstädten sollten identitätsstiftende Gestaltungselemente nicht ohne Prüfung aufgegeben werden. Ein Verzicht auf gestalterische Maßnahmen birgt langfristig das Risiko von Attraktivitätsverlusten für den lokalen Handel, Aufenthaltsqualität und Stadtimage.

Hilden verfolgt zu Recht das Ziel, sich als attraktiver Einkaufs- und Aufenthaltsstandort zu behaupten. Die Mittelstraße lebt nicht nur vom Einzelhandel, sondern auch von Atmosphäre, Gestaltung und emotionaler Bindung. Dass Hilden 2016 als attraktivste Innenstadt Deutschlands in ihrer Größenklasse ausgezeichnet wurde, zeigt, dass diese Strategie erfolgreich ist und fortgeführt werden sollte.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, nicht allein über den Abbau bestehender Leuchtinstallationen zu entscheiden, sondern die Realisierung neuer, zeitgemäßer Leuchttransparente an den Eingängen zur Fußgängerzone zu prüfen. Eine Einbindung der Bürgerschaft, etwa durch einen Gestaltungswettbewerb oder eine öffentliche Ideensammlung, kann zudem die Identifikation mit der Innenstadt stärken und die Akzeptanz der Maßnahme erhöhen.“

- Sitzungsunterbrechung -

Nach dem öffentlichen Sitzungsteil unterbrach der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Pommer, die Sitzung für fünf Minuten, bevor er den nichtöffentlichen Sitzungsteil eröffnete.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Gez.

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Christina Schroeder / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Amtsleiter Bürgermeisterbüro